

# Ein Jahrtausend Geschichte am Bodensee Politik, Bevölkerung, Wirtschaft bis zum Jahre 1800

von Frank Göttmann

## Vorbemerkung

Die folgende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Gebietes am Nordufer des Bodensees, welches heutzutage von dem vor wenigen Jahren neugeschaffenen Bodenseekreis erfaßt wird, und zwar von der Alamannenzeit bis zum Ende des alten Reiches, unterliegt Bedingungen, mit denen es sich auseinanderzusetzen gilt.

Zum ersten stellt sich das grundsätzliche Problem, wie der geographische Rahmen der Betrachtung abzustecken sei. Als junges historisches Gebilde ist der Bodenseekreis als Kennzeichnung des Raumes nicht verwendbar, und ebenso ist der Linzgau ungeeignet, weil bei ihm geographische und politische Implikationen auseinanderklaffen. Daher soll als Arbeitsbegriff das „Gebiet am nördlichen Bodenseeufer“ dienen, dessen Randzonen zu Donauebiet und Oberschwaben hin mehr oder weniger offen und fließend sind. Gleichwohl sind hier räumliche Verflechtungen und Beziehungen beispielsweise siedlungsgeographischer, politischer, handels- und verkehrsmäßiger Art nicht zu leugnen, wie an verschiedenen Stellen zum Ausdruck kommen wird. Jedoch sind sie nicht klar abgrenzbar, da gesicherte Kriterien fehlen, um raumbildende Faktoren des nördlichen Bodenseeufers zu beschreiben. Vielleicht war – wir sind auf Vermutungen angewiesen – in politisch-verwaltungsmäßiger Hinsicht vor 1000 Jahren die fränkische Gaugrafschaft Linzgau raumbildend oder ist es heute der neue Bodenseekreis! Trotz dieses ungeklärten Raumproblems hat sich die Sachauswahl der folgenden Darstellung an der modernen Raumeinheit zu orientieren. Dies folgt aus der übergeordneten Zielsetzung dieser Publikation als heimatkundliches Sachbuch des Bodenseekreises. Freilich versteht es sich von selbst, daß der heutige geographische Rahmen nicht den Blick für weitergehende historische Zusammenhänge verstellen darf.

Zum zweiten ist es notwendig, den Stoff zu beschränken und eine Auswahl zu treffen. Denn einerseits ist der Umfang der Darstellung im Rahmen dieses Buches leider begrenzt. Andererseits würde auch der sehr unterschiedliche Stand der örtlichen Vorarbeiten und Quellenvoraussetzungen eine in allen Punkten ausgewogene umfassende Über-

sicht gar nicht erlauben. Diese beiden Gründe machen es unumgänglich, Auswahlentscheidungen zu treffen und sich auf die wesentlichen Grundzüge und auf exemplarische Fälle der geschichtlichen Entwicklung und Strukturen zu konzentrieren. – Darüber hinaus ist noch die Frage, ob nicht überhaupt auf diese Weise am ehesten Einsicht in Geschichte vermittelt werden kann.

Dieser Zielsetzung soll angesichts der geschilderten Problematik und der getroffenen Vorentscheidungen die Gliederung der Darstellung in die drei größeren Themenbereiche „Politik und Verfassung“, „Siedlung und Bevölkerung“ und „Wirtschaft“ Rechnung tragen.

## *Politik und Verfassung*

### *Alamannien und der Linzgau unter den Karolingern*

In mehreren Feldzügen zu Beginn des 8. Jahrhunderts wurde das Alamannengebiet östlich des Oberrheins nach über 200 Jahren mehr oder weniger lockerer Oberhoheit endgültig in das fränkische Reich eingegliedert. Die karolingischen Hausmeier Pippin und Karlmann beseitigten 747 auf dem Cannstatter Gerichtstag die alamannische Herzogsgewalt und einen großen Teil des alamannischen Adels, der bisher in seiner Hand die wesentlichen Herrschaftsbefugnisse und den Großteil des Grundbesitzes vereinigt hatte. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die vermutlich schon vorher bestehende Grafenschaftsverfassung reorganisiert und fränkische Gaugrafen als oberste zivile und militärische königliche Verwaltungsbeamte eingesetzt. Das wesentlich spätere Weistum der Linzgaugrafen von Heiligenberg-Werdenberg aus dem Jahre 1322 spiegelt noch die alten gräflichen Rechte wider und wirft ein Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen Graf und Bevölkerung. Die Vertreter des Adels, der Freien und der Städte bestätigten damals dem Grafen Albrecht seine Rechte: Blutbann, Aufsicht über Maß und Gewicht, das richterliche Exekutionsrecht, Befestigungsrecht und Burgenbau, die Landvogtei über die kirchlichen Einrichtungen des Gaus, die Aufsicht über die Mühlenanlagen sowie über Schlacht-, Back- und Schankrecht.

Für den nördlichen Bodenseeraum muß zwischen Gau als Landschaftsbegriff und Gau als Verwaltungsbezirk unterschieden werden. Der Amtsbereich des Linzgaugrafen umfaßte nämlich im 8. und 9. Jahrhundert neben dem Linzgau auch den Argengau, den Schusengau und den Oberrheingau. Die Außengrenzen dieser vier Gaue bildeten offenbar auch die Grenzen der Grafschaft Linzgau. Deren Inhaber zwischen den sechziger Jahren

des 8. und dem Beginn des 10. Jahrhunderts stammten nachweislich aus den Familien der Welfen und der Udalrichinger.

Letztere gingen wahrscheinlich auf den Alamannenherzog Gottfried in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts zurück und waren mit Karl dem Großen verschwägert. Ihr umfangreicher Allodialbesitz im Bodenseeraum stammte möglicherweise aus dem alten alamannischen Herzogsgut. Zwar wurde das Grafenamt häufig an Angehörige derselben Familie vergeben und tendierte somit gewissermaßen zur Erblichkeit, indes blieb unter den Karolingern der Amtscharakter weithin erhalten, worauf diese in ihrem eigenen Herrschaftsinteresse achteten.

Seit der zu Beginn des 12. Jahrhunderts verstärkt einsetzenden Aufsplitterung von Herrschaftsgebieten und -rechten bildeten sich im Bereich des Linz- und Argengaus bis zum Beginn der Neuzeit territorialstaatliche Strukturen heraus, die bis zur Auflösung des alten Reiches und der tiefgreifenden Umgestaltung unter Napoleon im wesentlichen erhalten blieben. Im einzelnen sind folgende Territorialgewalten zu nennen, die im weiteren kursorisch behandelt werden sollen: die Grafschaften Heiligenberg und Montfort, die Landvogtei Schwaben, das Bistum Konstanz, das Kloster Salem, die Reichsstädte Buchhorn und Überlingen. Daneben gab es Orte, die sich im Besitz der Reichsritterschaft, der Ritterorden oder der Klöster befanden.

### *Entwicklung der Linzgaugrafschaft zur Territorialherrschaft*

Nachdem mit dem Grafen Konrad vorübergehend ein Welfe als Linzgaugraf eingesetzt war, kamen Mitte des 9. Jahrhunderts die Grafenrechte wieder an die inzwischen in zwei Linien aufgespaltene Familie der Udalrichinger. Der Bregenzer Zweig erscheint als Besitzer des Argengaus, der Buchhorner als Besitzer des Linzgaus. Der Tod Ottos II. 1089 brachte das Ende des letzteren vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen des Investiturstreits. Der Linzgau fiel nun an Otto von Kirchberg, den Vertreter einer Seitenlinie der Udalrichinger, die sich nach ihrem Sitz zwischen Immenstaad und Hagnau nannte. In langwierigen Erbschaftsauseinandersetzungen mit den Bregenzern konnten die Kirchberger zwar ihre gleichfalls ererbten Grafenrechte im westlichen Argengau und im Alpgau (Allgäu) behaupten, verloren jedoch das Gebiet um Buchhorn an die gleichermaßen Erbensprüche erhebenden Welfen. Diese trieben mit dem Besitz des östlichen Linzgaus, des Gebiets westlich der Schussen bis östlich des Gehrenbergs, für alle Zeiten einen Keil in die alte Grafschaft Linzgau-Argengau. Ende des 12. Jahrhunderts übernahmen die Staufer dieses Gebiet von den Welfen, nach deren Niedergang kam es als Königsgut ans Reich, und die Habsburger schlugen es schließlich zur Reichslandvogtei Oberschwaben.

Von 1135 bis 1277 waren die Heiligenberger, ebenfalls eine Seitenlinie der Udalrichinger, Inhaber der Linzgaugrafschaft. Ihre Burg lag ursprünglich auf der Westseite des Hohensteins. Als sie Mitte des 13. Jahrhunderts den Bau der heutigen Burg Heiligenberg in Angriff nahmen, überstieg das ihre finanziellen Kräfte, und Graf Berthold sah sich schließlich 1277 gezwungen, Heiligenberg an seinen Oheim Graf Hugo von Montfort-Werdenberg, einen Nachkommen der Bregenzer Udalrichinger, zu verkaufen. Obwohl sich Graf Hugo von Heiligenberg-Werdenberg im Zuge von Grenzstreitigkeiten mit der Landvogtei Oberschwaben von einer kaiserlichen Kommission die Grafenrechte für den gesamten Linzgau hatte bestätigen lassen, blieb er faktisch auf den Linzgau im engeren Sinne westlich der Schussen beschränkt, ein sichtbares Zeichen dafür, daß sich die ursprüngliche Hoheitsfunktion der Grafschaft innerhalb der Reichsverfassung nahezu verloren hatte und sie zu einer erblichen Territorialherrschaft geworden war. 1535 ging die alte Linzgaugrafschaft Heiligenberg-Werdenberg im Erbgang an die Fürstenberger, in deren Besitz sie bis zum Ende des alten Reiches blieb.

### *Montfort-Tettngang*

Neben der Werdenberger spielte auch die andere Montforter Linie eine bedeutsame Rolle. Sie hatte den Argengau und Vorarlberg geerbt. Dieser Besitzkomplex wurde 1260 unter drei Brüdern geteilt, wobei der jüngste, Hugo III., den Argengau von der Schussen bis zur Laiblach erhielt. Er bezog Residenz auf der Burg Tettngang und nannte sich Graf von Montfort-Tettngang. Die beiden anderen Linien von Feldkirch und von Bregenz fanden 1396 bzw. 1536 ihr Ende, nachdem die letzten Grafen ihren Besitz an Österreich verkauft hatten. 1574 starb auch die Tettnganger Linie aus. Die ständigen Erbteilungen bei fast jedem Generationswechsel und Notverkäufe hatten den Familienbesitz inzwischen schon erheblich geschmälert, und man war immer tiefer in Verschuldung geraten. Nach einem Prozeß mit dem Kaiser, der die Grafschaft Tettngang als erledigtes Reichslehen an sich ziehen wollte, bekam eine steiermärkische Seitenlinie des Bregenzer Zweiges das Erbe zugesprochen. Zwar versuchte Graf Hugo XIV., seine Grafschaft durch Verkäufe zu sanieren, etwa der Herrschaft Wasserburg mit dem hohen Gericht an den Freiherrn Jakob Fugger für 62000 Gulden im Jahre 1592 und des Schlosses und Dorfes Liebenau an den Advokaten Dr. Laymann von Augsburg. Doch der Dreißigjährige Krieg und die verschwenderische Hofhaltung Graf Antons III. trieben die Montforter immer tiefer in die Verschuldung und in die Arme des Kreditgebers Österreich. Nachdem der letzte regierende Graf Franz Xaver 1780 seinen gesamten Besitz hatte Österreich überlassen müssen, starb mit seinem Bruder Anton 1787 das Haus Montfort aus.

*Landvogtei Schwaben*

Zur Wahrung der königlichen Rechte und des Landfriedens schuf König Rudolf von Habsburg in Schwaben zwei Reichslandvogteien, eine obere und eine niedere, die 1378 vereinigt wurden. Die Landvogtei Oberschwaben geht vermutlich auf das Königsgut des fränkischen Fiskus Schussengau zurück, das sich dann als Hausgut in den Händen der Welfen befand und schließlich von Welf VI. durch Vertrag an Barbarossa vererbt wurde. Als ersten Landvogt setzte König Rudolf den Grafen Hugo von Werdenberg ein. Die vom König ernannten Landvögte hatten die Aufgabe, das noch vorhandene Reichsgut und das staufische Erbgut zusammenzufassen bzw. entfremdetes wiederzugewinnen. Doch dessen größerer Teil und die alten Rechte und Einkünfte daraus waren verpfändet oder verkauft und entzogen sich damit dem unmittelbaren Zugriff. Ebenso wenig hatte die Landvogtei damit Erfolg, die Vogteirechte über Reichsstädte und -klöster durchzusetzen. Allerdings bestand ein umfangreicher Streubesitz, der, in 18 Ämter eingeteilt, vom Bodensee bis zur Donau reichte.

Als Inhaber der Landvogtei Schwaben gelang es den Truchsessern von Waldburg, aus dem Ministerialen- in den Reichsgrafenstand aufzusteigen. Sie hielten die Landvogtei fast das ganze 15. Jahrhundert über in Pfandbesitz und behandelten sie wie eine Eigenschaft. 1541 konnte Habsburg die Landvogtei endgültig an sich ziehen und ließ sie bis zum Preßburger Frieden 1805 als vorderösterreichische Herrschaft verwalten. Seit 1637 befand sich das Amt des Landvogts in der Hand des jeweils regierenden Grafen von Königsegg-Aulendorf; Verwaltungssitz war die Oberamtsstadt Altdorf.

*Bistum Konstanz*

Eine wichtige territoriale Gewalt am nördlichen Bodenseeufer war auch das Bistum Konstanz, dem, im Zuge merowingischer Reichspolitik gegründet, eine führende Rolle bei der fränkischen Durchdringung des alamannischen Raumes zugebracht war. Doch im Vergleich zu seiner überdurchschnittlich großen Diözese, der größten im alten Reich, und zur Bedeutung und Autorität des Konstanzer Bischofs als Reichsfürst und – neben dem Herzog von Württemberg – als ausschreibender Stand des Schwäbischen Reichskreises war seine territoriale Basis eher schmal.

Nördlich des Bodensees gehörte dem Konstanzer Bischof seit alters ein Besitzkomplex zwischen Meersburg und Markdorf. Die durch Kauf erworbenen bischöflichen Ämter Baumgarten und Eriskirch an der unteren Argen gingen 1472 an Buchhorn, die Ländereien um die Burg Hohenbodman 1507 an Überlingen. Meersburg wurde als Stützpunkt der bischöflichen Macht ausgebaut, wohin der Bischof 1526 nach dem Übertritt der Stadt

Konstanz zum Luthertum endgültig seine Residenz verlegte. Der als Territorialpolitiker und als Verwaltungsfachmann hervorgetretene Bischof Heinrich von Klingenberg hatte sich 1299 für die Meersburger Bürgerschaft die Rechte von Ulm verleihen und wohl auch die Burg ausbauen lassen. Markdorf kam seinerzeit unter bischöfliche Pfandherrschaft und nach dem Aussterben des Markdorfer Rittergeschlechts 1354 als Reichslehen an das Hochstift, bei dem es bis zum Übergang an Baden im Jahre 1803 verblieb.

### *Reichsabtei Salem*

Innerhalb von nur 100 Jahren nach ihrer Stiftung durch den Edelherrn von Adelsreute im Jahre 1134 wurde die Zisterzienserabtei Salem zur reichsten Abtei des Bodenseengebietes. Oftmals durch den König privilegiert, unter dessen Schirmvogtei es seit 1142 stand, trieb das Kloster eine aktive Besitzpolitik, indem es nicht nur eine Reihe aussterbender Dynastengeschlechter beerbte, sondern auch durch Kauf und Tausch günstige Objekte zu erwerben suchte. Salem gehörten auch in den verschiedensten Städten Vermögenswerte – etwa in Überlingen, Konstanz, Esslingen, Ulm und Salzburg –, die dort von eigenen, meist von der Steuer befreiten Häusern aus verwaltet wurden. Beim Salemer Besitz handelte es sich weder räumlich noch rechtlich um einen geschlossenen Komplex, sondern z. T. um weit auseinanderliegende Einzelgüter, die schwierig zu beherrschen und zu verwalten waren.

Den Idealen des Ordens entsprechend, hielt sich Salem trotz seines Reichtums zunächst politisch zurück und widmete sich dem Landausbau. So erkannte es auch die Gerichtshoheit des zuständigen Linzgaugrafen von Heiligenberg an. Erst unter Karl IV. tat Salem einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Reichsunmittelbarkeit, indem es sich die Freiheit seiner Besitzungen im Linzgau von jeglicher Gewalt außer der des Königs verbrieft ließ. Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurde es im allgemeinen als Reichsneben behandelt und übte als solcher bis zur Säkularisation auch die hohe Gerichtsbarkeit neben der ohnehin zumeist mit der Grundherrlichkeit verbundenen niederen aus.

### *Überlingen und Buchhorn*

Die Reichsstadt *Überlingen* war eine der wenigen freien Städte im alten Reich, die über nennenswerten Territorialbesitz verfügten. Die Stadt und Spital *Überlingen* zuzurechnenden Gebiete befanden sich bis 1779 unter vier verschiedenen Landeshoheiten: der eingingen der Reichsstadt, der fürstenberg-heiligenbergischen, die 1779 an die Stadt überging, der österreichisch-nellenburgischen und bezüglich von Ebratsweiler der des Stifts



26. Überlingen. Blick auf die malerische Altstadt. Im Hintergrund die Mainau und der Sämtis

Umseitig:

27. Markt beim St.-Nikolaus-Münster

28. Nikolausandacht der Überlinger Kinder im Münster







29./30. Die neugestaltete Uferpromenade in Überlingen

Umseitig:

31. Der Überlinger Altstadt kern. In der Mitte das St.-Nikolaus-Münster, dahinter die Franziskanerkirche, rechts vor dem Münster das Rathaus mit Pfennigturm







32. Überlingen. Das 1494 erbaute Franziskanertor



33. Teil der guterhaltenen Überlinger Stadtbefestigung



34. Überlingen. Das Susohaus



35. Überlingen. Die Stadtkanzlei, ehem. Brielmaiersches Haus, erbaut 1599



36. Die romanische Silvesterkapelle Goldbach in Überlingen beherbergt ottonische Fresken  
(Ende 10. Jh.)

Petershausen. Die Dorfschaften der Stadt wurden in den Vogteien Hohenbodman und Ramsberg durch Vögte unter Aufsicht des Rates verwaltet. Die Vögte, die die Dörfer des Spitals verwalteten, organisiert in den „Oberen Ämtern“ in der Landgrafschaft Heiligenberg und in den „Unteren Ämtern“ in der Landgrafschaft Nellenburg, unterstanden dem Spitalamt, in dem der Rat maßgeblichen Einfluß hatte.

Im Zuge der Befestigung der staufischen Machtsphäre im Bodenseeraum kam es unter Barbarossa zur Gründung der Marktsiedlung Überlingen zwischen einem alten königlichen Fronhof, der jenem vermutlich aus dem Besitz des letzten Pfullendorfer Grafen Rudolf zugefallen war, und dem Anlegeplatz der Fähre im Zuge der wichtigen Königsstraße Ulm–Konstanz. Mit dem Aussterben der Staufer 1268 fiel Überlingen wie der andere Stauferbesitz im Linzgau an das Reich. Es konnte in der Folge durch den Erwerb des königlichen Ammannamtes und weiterer Hoheitsrechte seinen inneren Verfassungsaufbau befestigen und die Reichsunmittelbarkeit wahren.

Die andere uns interessierende Reichsstadt war *Buchhorn*, seit dem Übergang an Württemberg nach dem damaligen König Friedrich von Württemberg 1811 in *Friedrichshafen* umbenannt. Erstmals für das Jahr 838 ist ein Platz mit Namen Buchhorn erwähnt, vermutlich eine alte Dingstätte. In deren Nähe bauten sich die Buchhorner Grafen aus dem Geschlecht der Udalrichinger ihren festen Sitz. Daneben lagen die gräfliche Eigenkirche mit dazugehörigen Gütern sowie das im 11. Jahrhundert von Gräfin Berta gestiftete Frauenkloster und nördlich davon das alte Dorf Buchhorn, welche später unter der Bezeichnung „Hofen“ zusammengefaßt erscheinen. Als einer der Besitznachfolger der ausgestorbenen Grafenlinie übergab der Welfe Welf IV. Kirche und Kloster seinem Hauskloster Weingarten, bei dem sie 700 Jahre verblieben. Das übrige Gebiet um Buchhorn erhielt später Barbarossa von Welf VI.

Wer östlich Hofens später an der Schussenmündung die Stadt gründete, ob Welf VI., ob Friedrich II., ist unklar, ebenso, wann Markt und Ummauerung angelegt wurden. Jedenfalls erscheint die Stadt Buchhorn erstmals 1241 in einem Reichssteuerverzeichnis. Trotz weiterer königlicher Privilegierungen hatte Buchhorn äußerste Mühe, Reichsunmittelbarkeit und Stadtfreiheit zu festigen. Diese waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts stark bedroht, da König Rudolf und sein Sohn Albrecht Buchhorn an die Linzgaugrafen von Heiligenberg-Werdenberg verpfändeten, die auch zeitweise Inhaber der Landvogtei waren. Doch nach dieser Phase waren offensichtlich die inneren Verhältnisse gefestigt, da es der Stadt gelungen war, das Ammannamt in die Hand zu bekommen und die Zunftverfassung durchzusetzen, desgleichen die äußeren durch die Anlehnung an die verschiedenen Städtebünde. Es folgte eine Blütezeit, während der die Stadt 1472 vom Bistum Konstanz Eriskirch und Baumgarten erwerben konnte.

Das Eingreifen Napoleons in die deutschen Verhältnisse beendete 1806 die Existenz des alten Reiches und brachte für die meisten der über 300 auf seinem Boden entstandenen

Kleinstaatendas Ende ihrer Selbständigkeit, so auch für die Kleinherrschaften im nördlichen Bodenseeraum, die an Baden und Württemberg fielen. Diese wurden für ihre Bündnistreue zu Napoleon in den Koalitionskriegen mit Gebietszuwachs und Standeserhöhung reich belohnt. Nachdem beim Reichsdeputationshauptschluß 1803 in Regensburg Gebietsveränderungen erstmals vertraglich festgehalten worden waren, kam es am Nordufer des Bodensees noch zu mehrmaligen Besitzwechseln, die durch den Wiener Frieden von 1809 und in von Napoleon erzwungenen Verträgen zwischen Bayern, Baden und Württemberg 1810 im wesentlichen durch Grenzziehungen abgeschlossen wurden, die bis vor wenigen Jahren gültig blieben. Erst das Kreisreformgesetz von 1971 beseitigte mit der Schaffung des Bodenseekreises die alte Grenze zwischen Baden und Württemberg und stellte – zwar ohne den nordwestlichen Teil – durch die Vereinigung der Kreise Überlingen und Tettngang sozusagen den historischen Linzgau unter einheitlicher Verwaltung wieder her.

### *Der Territorialisierungsprozeß – Grundzüge der Verfassungsentwicklung*

Die Entwicklung des von der fränkischen Linzgaugrafschaft ehemals erfaßten Raumes zeigt ein verwirrendes Bild von Besitzwechseln, Erbteilungen und Aufspaltung von Gebieten und teilweise einander überschneidende Hoheitsrechte. Es bildet sich eine ganze Reihe kleiner reichsunmittelbarer Landesherrschaften heraus. Die wichtigsten wurden oben beschrieben.

Die Entstehung der deutschen Landesherrschaft, die nach der von Theodor Mayer geprägten Formel durch den Übergang vom Personenverbands- zum institutionellen Flächenstaat gekennzeichnet ist, stellt ein komplexes Problem dar, das sich einfachen Erklärungsversuchen entzieht. Als letztlich entscheidend werden die faktische Herrschaftsausübung über ein bestimmtes Gebiet und die darin wohnenden Leute sowie die Wahrung des vom Gottes- und Königsfrieden sich herleitenden Landfriedens angesehen. Die rechtlichen Grundlagen – Bannrechte, grundherrliche Rechte, Vogteirechte, Gerichts-, insbesondere Hoch- und Blutgerichtsgewalt, Lehnrechte, königliche Hoheitsrechte (Regalien) wie Münz-, Zoll-, Geleit-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Befestigungsregal – waren durchaus uneinheitlich. Landesherrschaft war keine Summierung dieser Rechte, und deren jedes konnte Ansatzpunkt zu ihrem Ausbau sein. Im Falle der Grafschaften Heiligenberg und Tettngang waren es offenbar alte gräfliche Rechte, wie sie etwa das eingangs genannte Heiligenberger Weistum von 1322 widerspiegelt. Nicht mehr greifbare grundherrliche Rechte aus der Alamannenzeit dürften noch hinzugekommen sein. Die Territorialfürsten herrschten direkt durch eine straffe Amtsverwaltung und nicht mittelbar durch lehnsrechtliche Bindung. Wie sie sich stets bemühten, durch Kauf und

Tausch von Gerechtsamen und Besitztiteln ihre Herrschaftsbefugnisse zu arrondieren, zeigen viele Beispiele. Denn die verschiedenen, einen Ort betreffenden Rechte waren oftmals auf mehrere konkurrierende Hände verteilt.

Ein exemplarischer Fall dafür ist Sipplingen, wo bis 1414 die Grafen von Nellenburg, bis 1465 diejenigen von Tengen und dann das Haus Habsburg die Hochgerichtsbarkeit besaßen, während ab 1386 die Niedergerichtsbarkeit beim Spital Konstanz lag. Die Sipplinger Grundherrschaft, die im hohen Mittelalter von den Herren von Hohenfels ausgeübt wurde, zersplitterte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zusehends. Für den Beginn des 17. Jahrhunderts lassen sich hier schließlich drei Kirchen, neun kirchliche Einrichtungen, zwölf Klöster, drei Pfarreien und drei Pflugschaften sowie elf geistliche und weltliche Grundbesitzer, Gemeinden und Privateigentümer aus der näheren und weiteren Umgebung als Grundherren ermitteln.

Die Auseinandersetzungen zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen verweisen auf einen wesentlichen Grundzug der deutschen Verfassungsentwicklung des Mittelalters. Die Möglichkeit, daß nach dem Tode Welfs VII. im Jahre 1167 Heinrich von Welf VI. die welfischen Gebiete in Oberschwaben, Italien und Tirol erben könnte, ließ eine Bedrohung der für das staufische Königtum strategisch bedeutsamen Fernverbindungen Ulm–Chur und Ulm–Basel befürchten, welche sich im Bodenseeraum verzweigten. Doch gelang es Barbarossa, durch Erbverträge diese welfischen Gebiete und die Besitzungen der Pfullendorfer Grafen an das Stauferhaus zu ziehen und damit den Bodenseeraum als Drehscheibe seiner kaiserlichen Machtpolitik zu erhalten. Der vom Kaiser geförderte städtische Ausbau Überlingens ist ebenfalls vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Festzuhalten ist, daß – wie das Beispiel zeigt – schon Barbarossas wesentliche Machtgrundlage der staufische Hausbesitz und weniger die aus seinem Königtum abgeleiteten Mittel waren, während sich die partikularen landesfürstlichen Kräfte der königlichen Herrschaft zu entziehen suchten. Seit dem Untergang der Staufer verstärkte sich bei zunehmender Schwäche des deutschen Königtums diese Entwicklung. Die zentrale Königsgewalt trat zugunsten der Partikulargewalten zurück. Jedoch hinterließ dieser Wandel insbesondere hinsichtlich weiträumiger Schutz- und Friedensfunktionen eine Lücke, die von der einzelnen räumlich doch relativ beschränkten Landesherrschaft nicht hinreichend gefüllt werden konnte. So kam es zur Bildung von auch den Bodenseeraum umfassenden Vereinigungen der Fürsten, der Städte und der Ritter, die der Wahrung des Landfriedens und der Sonderinteressen ihrer jeweiligen Mitglieder dienen sollten. – Der 1407 gegründete St.-Georgen-Bund des reichsfreien Niederadels, dessen Mitglieder im Bodenseeraum innerhalb des Ritterkantons „Im Hegau, Allgäu und Am Bodensee“ organisiert waren, soll in der folgenden Darstellung ausgeklammert bleiben, da die Reichsritterschaft im Gebiet zwischen Allgäu und Hegau vergleichsweise unbedeutend war. – Doch gab es auch umfassende Landfriedenseinigungen wie etwa den

Schwäbischen Bund, den Gegner der Bauern im Bauernkrieg. Diese Bünde waren den spätmittelalterlichen Königen Ansatzpunkte ihrer Landfriedensbemühungen, welche auf dem zwangsweisen Zusammenschluß aller Reichsstände beruhten und verfassungsrechtlich im Zuge der Reichsreform am Ausgang des 15. Jahrhunderts auf direktem Wege in die Schaffung von Reichskreisen einmündeten.

### *Städtebünde*

Der Interessenkonflikt zwischen den aufstrebenden Landesherrn und den reichsfreien Städten führte seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts im schwäbischen Raum zur Entstehung von Städtebünden. Erstere suchten etwa in ihrem Besitz befindliche stadtherrliche Rechte auszubauen und auch die Reichsstädte in ihre Staatsbildungen miteinzubeziehen. Da der Finanzbedarf der Könige groß und die Möglichkeiten, diesen zu decken, gering waren, kam es häufig zur die Stadtfreiheit bedrohenden Verpfändung von Städten an Territorialherren. Auf der anderen Seite waren auch die Städte bestrebt, ihr Gebiet zu erweitern, vor allem mittels des Bannmeilenrechts das Umland wirtschaftlich zu beherrschen und ihren Bürgern ein Gewerbs- und Handelsmonopol zu sichern. Zudem übte die städtische Freiheit eine starke Anziehungskraft auf die ländlichen Untertanen der Herren aus, und die landsässigen städtischen Pfahlbürger gefährdeten die angestrebte rechtlich einheitliche Untertanenschaft.

Vor diesem Hintergrund formulierten die Städte den Zweck ihrer Bündnisverträge, die im wesentlichen folgende Punkte umfaßten: Erhaltung des für den Handel lebensnotwendigen Landfriedens; Wahrung der reichsstädtischen Unabhängigkeit; gemeinsame Reichspolitik; und nicht zuletzt die Schiedsrichterfunktion der Verbündeten bei internen Streitigkeiten in einer Mitgliedstadt. Das Bündnis schloß gegenseitige militärische Beistandspflicht ein.

Dem 1331 gegründeten Schwäbischen Städtebund gehörten zeitweilig um die 90 oberdeutsche Städte an. In langwierigen Kämpfen in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts gelang es ihnen, gegenüber einer mächtigen Koalition süddeutscher Fürsten die Stadtfreiheit zu bewahren. Die Anerkennung des von König Wenzel 1389 verkündeten Egerer Landfriedens, der die Auseinandersetzungen offiziell beendete, bedingte zugleich die Auflösung dieser Städtevereinigung.

Doch die Bodenseestädte Konstanz, St. Gallen, Überlingen, Ravensburg, Lindau, Wangen und Buchhorn bekannten sich nicht zum Landfrieden und befestigten ihren „Bund der gemeinen Städte um den See“, den König Wenzel – in bemerkenswertem Widerspruch zu seinem kurz vorher bekundeten Willen – umgehend anerkannte. Schon innerhalb des großen Schwäbischen Städtebundes von 1331 war diese Gruppe von Städten

– damals allerdings mit Zürich und Pfullendorf und zunächst ohne Buchhorn und Wangen – zu einer besonderen „Konstanzer Gesellschaft“ zusammengefaßt gewesen und war auch in der Folgezeit noch wiederholt, wie etwa 1362, zu gesonderten Bodensee-bündnissen zusammengetreten. Im übrigen hatten sich schon vor der Errichtung des Schwäbischen Städtebundes Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen 1312 zu einem Bund vereinigt, dem drei Jahre später Lindau und Überlingen beitraten. Die Städte des Bodenseeraumes wahrten einen engen Zusammenhalt auch noch dann, als andere Städtevereinigungen längst ihre Bedeutung eingebüßt hatten, und ihr Bund blieb bis zu seiner Auflösung im Jahre 1476 eine maßgebliche politische Kraft.

Nachdem in den großen Auseinandersetzungen zwischen Landesherren und Städten deren Bünde ihre Hauptaufgabe, die Bewahrung der Reichsfreiheit, erfüllt hatten, richtete sich das Augenmerk der Städte auf die Übergriffe des Landadels, der mißgünstig ihre ungestörte wirtschaftliche Entwicklung durch die Beschlagnahme von Warenzügen und die Erpressung von Lösegeldern gefährdete. Zu erwähnen ist die Strafexpedition Überlingens, Lindaus, Pfullendorfs und der Allgäustädte unter Oberbefehl Ulms gegen die Hegauritter im Jahre 1441 und 1442. Ein Bund zwischen Konstanz, Überlingen, Lindau und Buchhorn, der 1454 vereinbart wurde, sollte der Abwehr der Ritter dienen, aber auch den Ausdehnungsgelüsten Österreichs entgegenzutreten, ab 1460 auch denen der Eidgenossen.

### *Der Schwäbische Bund*

Die drei politisch maßgebenden Gruppen am Ende des Spätmittelalters, Landesherren, Ritter und Städte, finden wir schließlich im Schwäbischen Bund vereint. Er war in vier Bezirke untergliedert, darunter einen „Am Bodensee und Hegau“. 1488 auf die Initiative Graf Hugos von Werdenberg hin zustande gekommen, des engen kaiserlichen Vertrauten und Ratgebers, der damals auch Hauptmann der schwäbischen Rittergesellschaft war, sollte die Vereinigung sämtlicher schwäbischer reichsunmittelbarer Gewalten im zersplitterten deutschen Südwesten den zwei Jahre zuvor von Kaiser Friedrich III. verkündeten Frankfurter Reichslandfrieden sichern, aber auch den Ausdehnungsdrang des Herzogtums Bayern nach Westen abblocken.

Denn der Schwäbische Bund war mit der Interessenpolitik des Hauses Österreich eng verknüpft, wie sich auch im sog. Schwabenkrieg gegen die schweizerische Eidgenossenschaft zeigte. Die fürstlichen Mitglieder dominierten über Städte und Ritter und machten den Bund auf militärischem Gebiet zum Kampfinstrument territorialherrlicher Machtpolitik. Der Sieg im Bauernkrieg, den der Bund erfocht, verhalf dem Landesfürstentum endgültig zum Durchbruch. Der Versuch Habsburgs, in das schwäbische Kern-

gebiet nach Württemberg auszugreifen, und die unüberwindbaren inneren religiösen Gegensätze führten schließlich 1534 zur Auflösung des Bundes.

### *Der Schwäbische Reichskreis*

Im territorial stark zersplitterten deutschen Südwesten war der Wunsch nach einer umfassenden Ordnungsinstanz besonders ausgeprägt. So drängte man auch von seiten des Schwäbischen Bundes, der diese Funktion wahrzunehmen suchte, auf einen Ausbau der im Zuge der Reichsreform bis 1521 geschaffenen Organisation des Reiches in zehn Kreisen. Diese waren für die Exekution des Landfriedens und der Reichsgerichtsurteile sowie die Einziehung von Reichssteuern zuständig. Nach dem Dreißigjährigen Krieg verlagerte sich das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf das weite Feld des allumfassenden Polizeiwesens, zu dem Münze, Zölle, Geleit, Handel, Straßen, Preise, Gewerbe, Gesundheitswesen u. a. gezählt wurden.

Das Gebiet des Schwäbischen Kreises – in der Hauptsache dem heutigen Südwestdeutschland entsprechend – war räumlich nicht geschlossen, denn die vorderösterreichischen Besitzungen und die reichsfreien Ritterschaften gehörten nicht zu den Kreisständen. Für das Gebiet des heutigen Bodenseekreises sind als Kreismitglieder zu nennen: Bistum Konstanz; Grafschaften Fürstenberg-Heiligenberg und Tettngang; die Stifte Salem, Weingarten, Petershausen; die Reichsstädte Überlingen und Buchhorn. Die übrigen Gebiete im Linzgau, insbesondere die der Landvogtei Schwaben, zählten zum Österreichischen Kreis.

Allein der Schwäbische Reichskreis verwirklichte 1563 die Reichsexekutionsordnung von 1555 durch die Schaffung einer Art Kreisverfassung, ähnlich den früheren Landfriedenseinungen. Die Kreisstandschaft besaßen geistliche und weltliche Fürsten, nichtgefürstete Prälaten, Grafen und Herren sowie die Reichsstädte. Die Kreisversammlung war entsprechend in fünf Bänke gegliedert, denen jeweils Direktoren vorstanden. Ein gewählter Kreisoberst war militärischer Beauftragter des Kreises. Begünstigt durch die Ausschaltung des Kaisers aus der Kreisverfassung, kam das politische Schwergewicht des Kreises immer mehr den kreisausschreibenden Fürsten zu, im Falle des Schwäbischen Kreises dem Bischof von Konstanz und dem Grafen bzw. Herzog von Württemberg. Sie beriefen die gewöhnlich in Ulm stattfindenden Kreistage ein und leiteten sie. Der Schwäbische Kreis blieb bis zum Ende des alten Reiches im Inneren vergleichsweise funktionsfähig. In der äußeren Politik war sein Bemühen unverkennbar, sich nach Möglichkeit aus den Auseinandersetzungen zwischen den großen Mächten herauszuhalten. 1808 wurde er schließlich aufgelöst, nachdem er zuletzt nur noch auf dem Papier als Konkursverwalter seiner in den Koalitionskriegen angefallenen Schulden bestanden hatte.

## Siedlung und Bevölkerung

Die mittelalterliche Erschließung des nördlichen Bodenseeraumes durch menschliche Siedeltätigkeit läßt sich in mehrere Phasen, Siedlungsschichten, gliedern. Noch während der römischen Herrschaft setzte seit der Mitte des 3. Jahrhunderts die alamannische Landnahme ein; ihr folgte die etwa bis zum Ende des Frühmittelalters andauernde Ausbauphase. Bisher nicht erschlossene Gebiete wurden seit dem 9. Jahrhundert in der sog. Rodezeit erfaßt, in die auch die verstärkte Gründung von Städten, Burgen und Klöstern fällt. Als die Rodezeit Ende des 13. Jahrhunderts auslief, war der heutige Siedelstand im wesentlichen erreicht, wenn auch später verschiedentlich Wüstungen zu Rückschlägen führten. Vereinzelt Neusiedelvorgänge der Neuzeit fallen kaum ins Gewicht. Die genannten Siedlungsschichten vollzogen sich unter bestimmten Siedlungsformen, zu denen Haus-, Orts- und Flurformen zu zählen sind und die wiederum mit dem Erbrecht in engem Zusammenhang stehen. Sie enthalten Komponenten klimatisch-geographischer, sozioökonomischer und rechtlich-verfassungsmäßiger Art, um nur die wichtigsten zu nennen. Menschliche Siedeltätigkeit ist ein komplexer Vorgang, bei dem die verschiedensten Motive und Bedingungen mitwirken. Um dieser Tatsache nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, sei in der folgenden Darstellung versucht, den Gegenstand gewissermaßen in zweifacher Perspektive zu erfassen, indem zunächst die Siedlungsschichten und -formen, sodann die Siedlungseinheiten Dorf, Stadt, Kloster und Burg betrachtet werden.

### Siedlungsschichten

Seit sie im Jahre 259 erstmals den rätischen Limes durchbrachen, sickerten unaufhörlich Alamannen in das Gebiet zwischen Limes und Rhein ein. Der Rückzug der Römer aus dem Voralpenland wegen des Einbruchs der Westgoten nach Italien gab den Alamannen zu Beginn des 5. Jahrhunderts schließlich den Weg in den Raum südlich des Bodensees frei. Der römische Chronist Ammianus Marcellinus berichtet von heftigen Kämpfen zwischen Römern und Lentiensern in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, der alamannischen Volksgruppe, von der der Linzgau möglicherweise seinen Namen hat. In der Römerzeit und in der ersten Zeit der Alamannen war das Gebiet nördlich des Bodensees wegen seiner ungünstigen Siedelvoraussetzungen (Wald, Moore, Sümpfe und schlechte Böden) insgesamt spärlich besiedelt, und der Umfang der Besiedlung nahm zunächst eher wohl noch ab. Die alamannische Siedlung erfolgte zuerst im altbesiedelten Land, also dort, wo auch schon vorher gesiedelt worden war und das für die damalige düngerlose Bewirtschaftung am ehesten geeignet war. Legt man die Ortsnamen auf -ingen zugrunde, die zur frühesten alamannischen Ortsnamenschicht gerechnet werden,

läßt sich eine West-Ost-Bewegung entlang des Bodensees und schussenaufwärts bis Ravensburg erkennen. Das Innere des Landes, von Bodenbeschaffenheit und Klima her ungünstiger, wurde kaum erfaßt.

-weiler-Orts- bzw. -Flurnamen können größtenteils der *Ausbauperiode* zwischen 700 und 820 zugerechnet werden, als dünn besiedelte Gebiete östlich des Rheins durch fränkische Überwanderung erschlossen wurden. Im wesentlichen lassen sich im Bereich des heutigen Bodenseekreises zwei Gebiete erkennen, in denen das Suffix -weiler stärker verbreitet ist. Das eine besteht aus einem breiten nordöstlichen Saum um die Höhen des Gehrenbergs, wo u. a. folgende -weiler-Orte anzutreffen sind: Atzenweiler, Behweiler, Diepoltsweiler (heute Rieter), Fitzenweiler, Forstweiler (abgegangen, bei Bitzenhofen), Gundertsweiler (heute Hornstein), Mögenweiler, Ratramsweiler (abgegangen, bei Roggenbeuren), Stehlinsweiler, Wippertsweiler. Und zwischen Tettngang und Lindau drängen sich auf einer Fläche von ca. 15 km im Durchmesser über 70 -weiler-Orts- und -Flurnamen. Hier sind etwa Alberweiler, Baldensweiler, Dietmannsweiler, Eggenweiler (abgegangen, bei Rappertsweiler), Goppertsweiler, Gunzenweiler, Herrgottsweiler, Kümmerstweiler, Laimaugawweiler (heute Laimnau), Mehetsweiler, Primisweiler, Rudenweiler, Siggenweiler zu nennen. Die zu beiden Seiten des Rheins zu beobachtende „-weiler-Mode“ weist auf eine von den Franken getragene Kultureinheit hin. Für diese war letztlich das Christentum mitentscheidend. Die neue königstreue Grundbesitzerschicht errichtete auf ihrem Boden Eigenkirchen, bestehende Klöster wurden zu Reichsklöstern erhoben und mit Gütern reich ausgestattet. Im Dienste der festen Eingliederung Alamanniens ins Frankenreich gingen so die staatlich initiierte Siedlungsbewegung und die Kirchenorganisation Hand in Hand.

Doch treten neben dem -weiler-Suffix in der Ausbauperiode noch eine ganze Reihe anderer Ortsnamenendungen auf, so das vielleicht schon in die Landnahmezeit zurückreichende -dorf, dann -hausen, -hofen, -stetten bzw. -statt und -beuren; außerdem Geländebezeichnungen wie -feld(en), -bach, -au, -bronn(en), -hart, -heim und -dorf-Namen mit Richtungs- oder Geländebezeichnungen weisen häufig auf fränkische Herrschaftsstützpunkte hin.

Den neuerlichen Erschließungsschub der *Rodezeit* seit dem 9. Jahrhundert allein auf die angewachsene Bevölkerungszahl zurückzuführen, reicht nicht aus. Politische Motive waren vielleicht noch entscheidender. Denn weltliche wie geistliche Grundherren, die über große Waldgebiete aus Königsbesitz verfügten, suchten ihre Macht zu sichern und auszudehnen, indem sie unfreien Neusiedlern Land zur Rodung und Urbarmachung überließen. Man denke etwa an den Herrn von *Adelsreute*, den Stifter des Klosters Sargheim, das auf seinem Grund, der stark bewaldet und versumpft war, eine Urbarmachung im großen Stil betrieb. Typische Ortsnamen der Rodezeit enden auf -wald, -loh, -buch, -tann, -reut, -schwand und -brand.

Der schließlich am Ende der Rodungsperiode erreichte Siedelstand wurde in der Folgezeit teilweise wieder zurückgenommen. Es kam seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Aufgabe besiedelten und kultivierten Gebietes, zu sog. *Wüstungen*, deren Erscheinungsbild vielgestaltig war und deren Ursachen komplex waren. Der südliche Teil des Gebiets zwischen Donau und Bodensee wies mit 10 bis 19 Prozent einen geringeren Wüstungsquotienten auf – dieser gibt den Anteil der abgegangenen an der Gesamtzahl der nachgewiesenen Siedlungen an – als der nördliche Teil mit 20 bis 39 Prozent. Unter den -weiler-Orten Oberschwabens glaubte man einen hohen Anteil abgegangener feststellen zu können (u. a. wurden im Bezirk Tettnang acht abgegangene von insgesamt 59 -weiler-Siedlungen und im Bezirk Überlingen 26 abgegangene von 44 ermittelt). Aber mangels Vergleichszahlen kann nicht entschieden werden, ob es sich dabei um ein spezielles Charakteristikum dieser Ortsnamensschicht handelte oder ob die Wüstungshäufigkeit dem allgemeinen Trend entsprach.

Als Antwort auf die Frage nach den Ursachen der spätmittelalterlichen Wüstungen genügt nicht der Hinweis auf Kriege, Feuersbrünste, Erdbeben, Überschwemmungen, Fehlsiedlungen auf ungeeigneten Böden, Bauernlegen der Klöster, zersplitterten Bodenbesitz. Die heute allgemein anerkannte sog. Krisentheorie sieht vielmehr die entscheidende Ursache des Wüstungsvorgangs im starken Rückgang der Bevölkerung, der wohl bereits einsetzend mit der europaweiten Hungerkrise zwischen 1309 und 1317 zur Mitte des 14. Jahrhunderts durch die großen Pestepidemien herbeigeführt wurde, denen rund ein Drittel der Bevölkerung zum Opfer fiel. Hinzu kam die Wanderbewegung vom Land in die Stadt und von Jungsiedel- in fruchtbarere Altsiedelgebiete. Mit diesen Vorgängen in ursächlichem Zusammenhang ist die sog. Agrarkrise des Spätmittelalters zu sehen, die sich im Sinken der Agrarpreise seit 1375 und der daraus resultierenden Abnahme des Interesses an der Bodenbewirtschaftung äußerte. Die Bevölkerungszunahme im 16. Jahrhundert führte zu einer Gegenbewegung, in der zahlreiche wüste Orte wieder besiedelt und wüste Fluren in Nutzung genommen wurden. Über das Ausmaß dieser Wiedererfassung lassen sich allerdings für das Bodenseegebiet beim gegenwärtigen Stand der Forschung keine Aussagen machen.

Seit dem 16. Jahrhundert breitete sich von Kempten im Allgäu die sog. *Vereinödung Oberschwabens* aus, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch den badischen Linzgau erfaßte. Unter ihr ist eine Siedlungsreform zu verstehen, bei der Flurzwang und gemeinsame Weidrechte aufgehoben und die stark parzellierten Fluren der Kleindörfer und Weiler zu den heutigen Einödfuren zusammengelegt wurden. Neben den älteren Gruppensiedlungen entstanden zahlreiche neue Einzelhöfe, wodurch das schon vorherrschende lockere Siedlungsgefüge nachhaltig betont wurde. Durch die Vereinödung, die auf die Initiative der Bauern zurückging, wurde eine Intensivierung der Landwirtschaft erreicht. Allerdings drang sie nicht dorthin vor, wo die Besitzverhältnisse wegen der

Größe des Ortes zu kompliziert waren, wo wegen kleinbäuerlicher oder gewerblicher Struktur kein Interesse bestand oder wo Spezialkulturen wie der Weinbau am Bodensee den Besitzaustausch erschwerten.

### *Siedlungsformen*

Nachdem die Forschung von der Annahme eines stammesgebundenen Gehöfttyps abgerückt ist, hält man insbesondere agrarsoziale Wandlungen neben Veränderungen des Baumaterials, der Wirtschaftsformen und rechtlicher Faktoren wie Bauvorschriften für die Ausprägung der *Hausformen* für maßgebend. Zur Unterscheidung bedient man sich der beiden Haupttypen des Einhauses, in dem sämtliche betriebsnotwendigen Wohn-, Arbeits-, Speicher- und Stallräume unter einem Dach zusammengefaßt waren, und des Mehrbaugehöftes, wo sie selbständige Einheiten bildeten.

Im alamannischen Stammesgebiet herrschte vom 7. bis 11. Jahrhundert das Haufengehöft vor. Ein Zaun umschloß eine regellose Anordnung von kleinen Einzelbauten. Doch zunehmende Raumenge in den Siedlungen aufgrund von Bevölkerungsvermehrung und Hofteilungen zwangen zur Anlage geregelter Mehrbaugehöfte, die zuerst in Gebieten mit Lehm- und Lößböden und verstärktem Getreideanbau auftraten. Die Annahme, daß das Einhaus die ältere Form sei, hielt der Nachprüfung nicht stand. Freilich hat es in Oberschwaben und am Bodensee bis zum Ende des 17. Jahrhunderts das Mehrbaugehöft verdrängt. Dies wird in erster Linie mit dem Aufkommen von Teilhubern und Seldnern, Kleinbauern und Landarbeitern mit geringer eigener Wirtschaftsfläche, sowie mit der Bevölkerungsvermehrung und Raumverengung zu erklären sein.

Als Siedlungsformen im engeren Sinne werden die *Ortsformen* bezeichnet, deren Typisierung aufgrund der Zahl der Gebäude, ihrer Lage zueinander und der Führung der Verkehrswege vorgenommen wird. Zunächst können Einzel- und Gruppensiedlungen unterschieden werden. Bei letzteren wiederum lassen sich im alamannischen Siedelgebiet eine Vielzahl von Formen wie Weiler, Haufendorf, Waldhufendorf, Straßendorf und Platzdorf belegen. Für den von uns betrachteten Raum am nördlichen Bodenseeufer sind freilich in erster Linie die Einzelsiedlung sowie der Weiler und das Haufendorf von Interesse.

Einzelsiedlungen – wie z. B. der Hinter- und der Vorderberghof, der Reutehof, der Weiherhof bei Nesselwangen – kommen bis heute vor allem in späterschlossenen, höheren und feuchteren Wald- und Gebirgsgebieten vor, wo sie seit der Rodezeit angelegt wurden. Das gilt u. a. auch für das südliche Oberschwaben, wo es durch die neuzeitliche Vereinödung zur Neubildung von Einzelsiedlungen kam. Sie entstanden aber auch in älter besiedelten Räumen als Ausbauten und Aussiedlungen bestehender Gruppensiedlungen.

Als deren kleinste Ausprägung gilt der Weiler – heute etwa zu nennen Tannen und Grünwangen nördlich Markdorfs, Leustetten und Höge im Deggenhauser Tal –, der als Ortstypenbezeichnung nicht mit dem Ortsnamenbestandteil -weiler verwechselt werden darf, welcher über die Ortsform direkt nichts aussagt. Der Weiler umfaßt drei bis 15 Wohnstätten, ist entweder als solcher angelegt oder durch Teilung aus Einzelhöfen entstanden. Als Vorstufe heutiger Dörfer war er im Altsiedelland vermutlich zu Zeiten des Hochmittelalters die vorherrschende Ortsform. Im Rodungsgebiet gegründete Weiler waren vergleichsweise locker gegliedert und besaßen nur kleine Markungen ohne Allmende. Wegen meist ungünstigerer Natur- und Wirtschaftsgrundlage und fehlender zentraler Einrichtungen wie Kirche, Herrenhof, Schule und Rathaus sind sie seltener zu Dörfern geworden.

Das Haufendorf ist als größere Gruppensiedlung vorwiegend in altbesiedelten Räumen anzutreffen, so auch beispielsweise längs des Bodenseeuferes wie Kressbronn, Eriskirch, Immenstaad, Uhldingen, weiter landeinwärts Frickingen und Owingen. Umstritten ist die früher herrschende Annahme, daß es sich bei den -ingen-Orten um Haufendörfer eines Sippenverbandes und um die ursprüngliche alamannische Siedelform handele. Einzelhofsiedlungen werden z. T. für älter gehalten. Ungeklärt ist ebenfalls, ob noch im frühen Mittelalter die Entwicklung des Haufendorfes aus der Kleinsiedlung einsetzte, wofür man eine Reihe von Gründen anführt. Zuallererst wird hier die Bevölkerungsvermehrung bis etwa 1300 genannt, dann die Realteilung und schließlich die Verstärkung des Getreideanbaus mit der Einführung der Dreifelderwirtschaft. In landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Gebieten wie in Weinbaugegenden entwickelten sich auf engem Raum dichtbebaute, z. T. ummauerte Dörfer – man denke etwa an Hag-nau. Denn trotz üblicher Realteilung warfen die immer kleiner und zahlreicher werdenden Betriebseinheiten noch ausreichenden Lebensunterhalt ab. Weinbaugemeinden konnten – das zeigt auch das Beispiel Sipplingen – die doppelte bis dreifache Bevölkerungsdichte reiner Ackerbaugemeinden erreichen.

Bei allen Fragen der Besiedlung spielte das *Erbrecht* eine mitentscheidende Rolle, bei dessen Ausbildung naturräumliche Grundlagen und historisch-territoriale Faktoren ineinanderwirkten. In Realteilungsgebieten trafen folgende Merkmale zusammen: kleinparzellierte, schmalstreifige Fluren, eine fortgeschrittene Angleichung der Betriebsgrößen und enge Verbauung der Orte. Dies war meist der Fall in Altsiedelgebieten wie dem Bodenseeuferstreifen, wo aufgrund vorteilhafter Klima- und Bodenverhältnisse Intensivkulturen wie der Weinbau eine stärkere Aufteilung der Nutzfläche zuließen.

Verschiedene Gründe deuten darauf hin, daß die Anerbensitte, für deren Verbreitungsgebiet ein locker verbautes Ortsbild und blockförmige oder breitstreifige Parzellen charakteristisch sind, mit der Zeit Realteilungsgebiete überlagerte. Besonders von den Rodengebieten her hat sie sich durchgesetzt, zumal hier wegen ungünstigerer naturräum-

licher Gegebenheiten größere Betriebe erhalten werden mußten. Dies entsprach dem Interesse der Grundherren, die gerade auch im südlichen Oberschwaben den Rückfall des Bauernlehens beim Tode des Belehnten und das Verbot der Teilung in stärkerem Maße aufrechterhalten konnten. In diesem Sinne suchten seit dem 18. Jahrhundert Landesherren wie Fürstenberg, Bistum Konstanz und Kloster Salem der Zersplitterung mit Verordnungen vorzubeugen, die die Erbfolge regelten und die zu erhaltende Mindestgröße von Bauerngütern festlegten.

### Dorf

Die Agrarverfassung war bis zum 12. Jahrhundert durch die sog. *Villikation* geprägt. In deren Mittelpunkt stand der grundherrliche Fronhof (lat. villa: herrschaftlicher Wohnsitz mit Gutsbetrieb auf dem Lande; althochdeutsch fro: Herr), dem zum Zwecke seiner autarken Versorgung mit Agrar- und Gewerbeprodukten Land und Leute zugeordnet waren. Innerhalb des zum einzelnen Fronhofverband gehörigen Personenkreises bestanden vielfache rechtliche, wirtschaftliche und soziale Unterschiede und Abstufungen, die sich etwa an Personenstand, Besitzrecht, Dienstleistungs- und Abgabepflicht ablesen lassen. Ein differenziertes Villikationssystem herrschte allerdings nur im Bereich von Großgrundherrschaften. Es gab daneben selbständige, für den eigenen Bedarf produzierende Bauernhöfe sowie ein freies Dorfhandwerk, das die Dorfbewohner versorgte. Im 12. Jahrhundert setzte die Auflösung der Villikationen ein, wofür ein Bündel von Ursachen ins Feld geführt wird. Zu nennen sind die allgemeine Tendenz zur Erblichkeit, welche die Verwalter der Fronhöfe zu deren Besitzer in Erbpacht werden ließ, dann die Vermehrung von Städten und Marktorten mit einer Intensivierung des Warenaustausches und einer Ausdehnung der Geldwirtschaft. Dadurch wurden Arbeits- und Naturalleistungen der Bauern durch Geld ablösbar. Die Bauern erhielten einen Großteil des Herrschaftslandes, und nur ein Rest blieb als grundherrliche Eigenwirtschaft mit einem Hof bestehen, der Wohnsitz des Grundherrn, Verwaltungs- und Gerichtszentrum war. Das zunehmend entbehrliche dörfliche Villikationshandwerk verkümmerte zugunsten des Stadthandwerks.

Im Grunde gelang es nur Großgrundbesitzern wie den Klöstern und den aufstrebenden Territorialherren, den Auflösungsprozeß aufzuhalten. Gerade für unsere Gegend gilt die Grundherrschaft als wesentliche Grundlage der Landesherrschaft. Ansonsten kam es zu einer weitgehenden Aufsplitterung grundherrlicher Rechtskomplexe vor allem auch auf aus unfreien Amtspositionen aufgestiegene niederadlige Ministerialen. Deshalb konnten sich die den einzelnen Bauern betreffenden Rechte in mehreren konkurrierenden Händen befinden, denen er jeweils Leistungen zu erbringen hatte: z. B. Grundherr,

Leibherr, Gerichtsherr, Landesherr und Kirchenherr. Oder auch die ortsherrliche Gewalt war geteilt wie z. B. in Frickingen, wo 1384 die Klöster Petershausen und Salem sowie der Graf von Heiligenberg Anteil hatten.

Der stete Bevölkerungsanstieg vor der großen Pest führte zu Bodenverknappung und zur Ausbildung einer unterbäuerlichen Schicht, Seldner genannt, denen der zur Verfügung stehende Boden zur Deckung des Lebensunterhalts nicht mehr ausreichte und die daher auf Nebentätigkeiten angewiesen waren. In Nußdorf beispielsweise bestand 1633 ein Großteil der Einwohnerschaft aus Seldnern, die Fischerei und Rebbau trieben. Nicht zuletzt der Anspruch der Seldner auf angemessene Teilhabe an der dörflichen Ackerflur förderte die Ausbildung der sog. *Landgemeinde*, der Dorfgemeinschaft. Ihre maßgeblichen Träger waren die etablierten Vollbauern, die Inhaber einer ganzen Hufe, eines ca. 15 ha großen Bauernhofes, waren.

Im Süden Oberschwabens bildeten sich Gemeinden wegen der im Vergleich lockeren Siedelweise später als im Norden; aus demselben Grund war dort die Gerichtsgemeinde wichtiger als die Dorfgemeinde im engeren Sinne.

Nach Auflösung der Villikation und Zersplitterung der grundherrlichen Rechte übernahm die Dorfgemeinschaft die Ordnungsfunktion. Angesichts des verdichteten Siedlungsgefüges regelte sie die Nutzung der Allmende, der allen gemeinsam zur Verfügung stehenden Wiesen- und Waldflur, und überwachte die Organisation des Feldbaus, welche durch die Einführung des intensiveren Bodennutzungssystems der Dreifelderwirtschaft erforderlich wurde. Weiter oblag ihr die dörfliche Friedenswahrung, die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Dorfgemeinschaften. Außerdem versuchte sie, auf Steuer, Berufung der Amtsmänner und zivile Rechtsprechung Einfluß zu gewinnen.

Nach einer Phase der Aufwärtsentwicklung der bäuerlichen Bevölkerung in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht geriet sie ab etwa 1400 unter zunehmend stärkeren Druck. Bevölkerungsverluste durch die große Pest und die nachfolgende Agrarkrise ließen die Realeinkommen sinken und veranlaßten viele, bessere Verdienstmöglichkeiten in den Städten zu suchen.

Die Grundherren ergriffen repressive Maßnahmen, um die Bewirtschaftung ihres Besitzes sicherzustellen und die Einkommensverluste infolge der Agrarkrise auszugleichen. So sollten die unstandesgemäße Ehe bestraft, die freie Wahl des Schirmherrn verboten sowie Besthaupt und Gewandfall, d. h. die Ablieferung des besten Stückes Vieh und des besten Kleidungsstückes als dingliche Erbschaftssteuer, ohne Ausnahme entrichtet werden. Diese Regelung galt für die gesamte bäuerliche Bevölkerung. Damit wurden noch bestehende rechtliche Unterschiede eingeebnet und gleichzeitig eine, auch im Hinblick auf den Ausbau der Territorialherrschaft wichtige, einheitliche Untertanenschaft geschaffen.

Die Konflikte zwischen Leibherren und Eigenleuten um Lasten und Auswirkungen der

leibherrlichen Unfreiheit häuften sich gegen Ende des Mittelalters. Aber erst im großen Aufstand von 1525 wurde unter dem Einfluß reformatorischen Gedankenguts die Leibeigenschaft als Institution an sich in Frage gestellt. Hier können nicht die vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und politischen Ursachen und Anlässe des *Bauernkrieges* diskutiert werden. Es sei lediglich hervorgehoben, daß gerade in Oberschwaben und am Bodensee die sozialen Spannungen innerhalb der Dörfer zwischen Vollbauern und der seit 1470 stark anwachsenden unterbäuerlichen Schicht eine wesentliche Rolle gespielt zu haben scheinen. Aus deren Reihen rekrutierte sich auch die Masse der frühneuzeitlichen Landsknechte, mit deren Hilfe die Bauern schließlich niedergeworfen werden konnten. Der Bauernkrieg ist, so gesehen, der Versuch der bäuerlichen Oberschicht, die erreichte soziale und wirtschaftliche, aber auch ihre rechtliche Stellung im Rahmen der Dorfgemeinde sowohl gegenüber den Herren als auch gegenüber den Tagelöhnern zu erhalten.

Im Bauernkrieg versammelten sich die Bauern in größeren landschaftlichen Organisationseinheiten, so die des südlichen Oberschwabens im sog. *Seehaufen*. Dieser zählte etwa 7000 Mann und gliederte sich in zwei Abteilungen. Die westliche unter Führung Eitelhans Ziegmüllers aus Bermatingen hatte ihren Mittelpunkt in Ailingen, während sich die zweite im Gebiet um die Orte Rappertsweiler, Ravensburg, Wasserburg, Tettang und Langenargen konzentrierte und von dem Lindauer Bürger Dietrich Hurlwagen kommandiert wurde. Das Programm dieses Rappertsweiler Haufens war in den zwölf *Rappertsweiler Artikeln* vom 11. März 1525 niedergelegt. Hier forderten die Bauern u. a. freie und kostenlose Verkündung des Evangeliums, freie Pfarrerwahl, Aufhebung der Leibeigenschaft, das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf freien Fischfang und Jagd des Niederwildes, die Mitwirkung bei der Besetzung des Richteramtes, die Festsetzung des Zinsfußes auf maximal fünf Prozent und die Einschränkung der Anwendung der Folter.

Wenn sich auch die Bauern unter großem Blutverlust unterwerfen mußten (man spricht von ca. 100000 Opfern unter der deutschen bäuerlichen Bevölkerung; Zahlen für den Bodenseeraum liegen mir nicht vor) und sie keine ihrer Forderungen im Grunde durchsetzen konnten, war doch das Ergebnis der Aufstände, daß in West- und Süddeutschland die bäuerlichen Rechte fortan nicht mehr wesentlich geschmälert wurden. Bis zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert kam es zu keinen entscheidenden Veränderungen der bäuerlichen Sozialstruktur und der Agrarverfassung mehr.

Das Jahrhundert nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges diente vor allem dem Ausgleich der Kriegsschäden und der Produktionssteigerung gemäß der Bevölkerungszunahme. Erst zur Mitte des 18. Jahrhunderts knüpfte man wieder an die 150 Jahre zuvor unterbrochene Entwicklung an, machte neues Land urbar und intensivierte die Nutzung des vorhandenen, um die Erträge zu erhöhen. Die Vereinödung Oberschwabens ist in

diesem Zusammenhang zu sehen, ebenso die Einführung verbesserter Anbautechniken und neuer Nutzpflanzen wie Kartoffel und Futterpflanzen.

Freilich war das alte Agrarsystem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend nicht mehr in der Lage, die wachsende Bevölkerung zu ernähren, wie die deutliche Verschlechterung des allgemeinen Ernährungsstandards belegt. Mißernten und in ihrer Folge Hungerkrisen – für den Bodenseeraum sind die Jahre 1688/89, 1711/12, 1740, 1769–71, 1788/89 besonders zu nennen – förderten nur die Bereitschaft der zuständigen Obrigkeiten, auswanderungswillige Personen um eine geringe Gebühr oder gar kostenlos aus der Leibherrschaft zu entlassen. Hacker hat u. a. auch für den nördlichen Bodenseeraum den engen Zusammenhang zwischen Kriegseinwirkungen, Mißernten, Hungersnöten und Massenauswanderungen in den südosteuropäischen Donaauraum nachgewiesen. Seinen Angaben zufolge haben zwischen 1688 bis 1806 über 1100 Auswanderer das Gebiet des heutigen Bodenseekreises verlassen, etwaige Familienangehörige nicht gerechnet.

### Stadt

Der Großteil der südwestdeutschen Städte ist zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert entstanden. Für ihre Entwicklung waren Lage und die vom Stadtherrn zugedachte Funktion entscheidend. Nach der gängigen Ordnung der verschiedenen Städtetypen können die montfortischen Städte Langenargen und Tettwang sowie die bischöflich-konstanzi-schen Städte Markdorf und Meersburg als „Burg-Städte“ angesprochen werden, die sich im Schutz einer herrschaftlichen Burg entwickelten, zu der sie in funktionaler wirtschaftlicher Beziehung standen. Außerdem begünstigten im allgemeinen vorteilhafte Verkehrslagen die Bildung von Städten wie etwa im Falle Überlingens und Meersburgs, wo Fährverbindungen wichtige Landwege zu Wasser fortsetzten, oder im Falle Markdorfs, das im Schnittpunkt der Straßen Meersburg–Ravensburg und Buchhorn–Pfullendorf lag. Weiter ist die Marktfunktion bei der Entstehung von Städten nicht zu unterschätzen. Königliche Marktprivilegien waren häufig der Ausgangspunkt der Entwicklung eines Ortes zur Stadt. Gerichts- und Befestigungsrechte traten hinzu und verdichteten sich zusammen mit anderen Freiheitsrechten, Zoll- und Steuerprivilegien zum Stadtrecht. – Die Ortsbeschreibungen dieses Bandes teilen die entscheidenden Daten und Stationen der Stadtentwicklung für die Städte auf dem Gebiet des heutigen Bodenseekreises mit, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann.

Unter *Stadtrecht* selbst, das sich vom Landrecht allmählich insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung bestimmter Rechtsmaterien wie Verfassung und Gerichtswesen, Recht von Kauf und Handel sowie Ordnung von Handwerk und Gewerbe entfernte, ist zu verstehen „das Privileg des Stadtherrn, das einer jeden Stadt die Rechte übertrug, die sie

aus dem umgebenden Lande heraushoben“ (Kroeschell). Zum Grundbestand städtischer Rechte gehörten im allgemeinen ein freies Grundbesitzrecht, persönliche Freiheit und eine freiheitliche Verfassung der Bürgergemeinde.

Die Übertragung vorbildhafter Stadtrechte auf neue oder schon bestehende Städte führte zur Ausbildung sog. *Stadtrechtsfamilien*. Sie bezog sich jedoch nicht auf sämtliche Privilegien der Mutterstadt, sondern in der Regel nur auf strafrechtliche, prozeßrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften. Dem Gericht der Mutterstadt fiel dabei häufig die Funktion eines Oberhofes zu, welcher der Tochterstadt rechtliche Entscheidungshilfe gab. So war etwa Buchhorn auf Überlingen verwiesen, zu dessen Stadtrechtsfamilie es gehörte. Wichtig waren am nördlichen Bodenseeufer auch die Rechtsfamilie Ulms, der Meersburg zugerechnet wird, sowie diejenige Lindaus, dessen Recht die montfortischen Landstädte Tettngang und Langenargen, letzteres mittelbar über das Immenstadt im Allgäu, erhielten. Nicht betroffen von Stadtrechtsübertragungen waren meist die Verfassung der Stadt und deren Beziehung zum Stadtherrn oder zum Reich. So gelang es z. B. den Bürgern Tettngangs erst 1577, gegen eine Ablösesumme von 2000 Gulden vom Grafen aus der Leibherrschaft entlassen zu werden.

Ein wichtiges Kriterium einer Stadt ist seit dem Mittelalter die *Selbstverwaltung* der Bürgergemeinde. Der Umfang ihrer Kompetenz ergab sich aus ihrem Verhältnis zum Stadtherrn bzw. aus der Verteilung hoheitsrechtlicher Befugnisse zwischen diesem und dem städtischen Rat. Angelpunkt dieser Beziehung war das Amt des vom Stadtherrn eingesetzten höchsten Verwaltungsbeamten der Stadt, des Ammanns. Er verkörperte die stadtherrlichen Hoheitsrechte, vor allem Gerichts-, Zoll- und Münzhoheit. Der Grad der Stadtfreiheit hing davon ab, inwieweit es der Stadt gelang, die Verfügung über dieses Amt in die Hand zu bekommen und die aus der Gemeinde hervorgegangenen Bürgermeister in die maßgebliche Machtposition zu bringen. In den Reichsstädten Buchhorn und Überlingen ist seit spätestens 1397 bzw. 1324 der Ammann als Stadtoberhaupt und als Vorsitzender des Rates durch den Bürgermeister abgelöst. Sein Amt ist weitgehend auf gerichtliche Funktionen beschränkt. Während er hier schließlich von der Bürgerschaft gewählt wurde, blieb er in Markdorf, Meersburg und Tettngang stets Organ des Landesherrn, obwohl er meist aus den Reihen der dortigen Bürger stammte. Der zunächst erfolgversprechende Versuch Meersburgs, im 15. Jahrhundert die Stadtherrschaft des Konstanzer Bischofs abzuschütteln, endete 1461 mit einer Niederlage. Die Ammannrechte wurden erweitert und das Bürgermeisteramt zeitweilig abgeschafft. Trotz der starken Stellung des stadtherrlichen Ammanns, der insbesondere das Finanzgebaren zu überwachen hatte, besaßen die Landstädte Markdorf und Meersburg eine weitgehende Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Über die die Stadt betreffenden Rechtssetzungen der Fürstbischöfe hinaus konnte der Stadtrat eigene Ordnungen erlassen. Allerdings nahmen die zunächst vergleichsweise seltenen Eingriffe der



37. Tett nang. Argental mit dem malerisch gelegenen Laimnau  
38. Ortskern mit historischer Pfarrkirche in Tett nang-Hiltensweiler



39. Tettwang. Teil des sog. Tor-  
schlosses mit dem Eckbau, heute  
Museum, und dem Torturm  
aus dem Jahre 1464



40. Hopfengarten in Tettwang,  
im Hintergrund des Neue Schloß



41./42. Das Neue Schloß der Grafen von Montfort. Es wurde 1966–1979 innen und außen grundlegend renoviert und ist heute ein Juwel des oberschwäbischen Barocks. Unten der reich geschmückte Bacchussaal mit den Bildnissen der letzten Montforter



Umseitig:  
43. Luftbild von Tettang. Im Vordergrund das Neue Schloß





44. Tett nang. Das zwischen Wald und Hügel gebettete beheizte Freibad Obereisenbach  
45. Das Kreiskrankenhaus in Tett nang

Landesherrschaft in die städtische Selbstverwaltung nach dem Dreißigjährigen Krieg im Zuge des Ausbaus der Territorien zu zentralen Verwaltungsstaaten erheblich zu.

Als städtisches Verfassungsorgan nächst Bürgermeister, dessen Stellvertreter und Ammann gab es einen Kleinen Rat, der die höchste Selbstverwaltung und politische Führung verkörperte und Gerichtsfunktionen wahrnahm. Daneben bildete sich gewöhnlich ein gesondertes Stadtgericht heraus. Der Kleine war dem Großen Rat inkorporiert, welcher meist als Wahlversammlung für die städtischen Spitzenämter wirkte und bei weittragenden Entscheidungen zur Beschlußfassung einberufen wurde. Von der Größe der einzelnen Gremien einmal abgesehen, entsprachen im Verfassungsaufbau Organe und Institutionen der Landstädte grundsätzlich denen der Reichsstädte. Wie an vielen Stellen zu sehen, waren die reichsten Bürger Inhaber der höchsten Ämter. Obwohl in den Reichsstädten Buchhorn und Überlingen mit der sog. Zunft Herrschaft gewissermaßen eine demokratische Verfassungsform herrschte, befand sich auch hier die Macht zumeist in Händen eines kleinen Kreises von Familien, wie es etwa Eitel für Überlingen nachgewiesen hat.

Die Einführung der *Zunft Herrschaft* fiel mit der Entmachtung des Ammanns und der Installierung des Bürgermeisters zusammen. Dank wirtschaftlicher Erfolge und eines gestärkten politischen Selbstbewußtseins hatten sich die Zünfte seit Beginn des 14. Jahrhunderts entscheidenden Einfluß auf die Wahl der städtischen Führung, des Rates und Gerichtes, erkämpft. Aus ihren Reihen gelangten nun Männer in höchste städtische Ämter und regierten neben dem bis dahin allein bestimmenden Patriziat mit. Die vier Zünfte Buchhorns und die sieben Zünfte sowie die Löwenzunft genannte Patriziergesellschaft Überlingens entsandten jeweils gleich viele Vertreter in den Kleinen und Großen Rat. Die Zünfte fungierten somit als städtische Verfassungsorgane, denen auch Pflichten im Hinblick auf die Durchführung der Ratsbeschlüsse sowie Wehr- und Sicherheitsaufgaben übertragen waren.

Trotz der Entmachtung des Patriziats durch die Zunftverfassung ergibt das tatsächliche *politische Kräfteverhältnis* in Überlingen ein anderes Bild (Buchhorn kann hier außer Betracht bleiben, da es nie ein nennenswertes Patriziat besaß). Der Anteil der Patrizier an den Ratsleuten war nämlich durchweg vergleichsweise hoch. Der Grund dafür ist in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Vorrangstellung zu suchen, die ihnen eher als dem gewöhnlichen Bürger die Bekleidung der städtischen Ehrenämter erlaubte, sodann häufig in dem persönlichen Ansehen und den besseren Bildungsvoraussetzungen patrizischer Kreise und nicht zuletzt in deren guten auswärtigen Beziehungen, die sie zugunsten ihrer Heimatstadt einsetzen konnten. Das Verhältnis zwischen Patriziat und Handwerkszünften war keineswegs von vornherein durch einen natürlichen politischen Gegensatz geprägt, und die politischen Willensäußerungen der Städte waren nach außen hin im großen und ganzen homogen.

Die *Einwohnerschaft* mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte darf nicht mit der Bürgerschaft gleichgesetzt werden. Neben den vollberechtigten Gemeindemitgliedern, den Bürgern, gab es Beisassen, die in der Stadt zwar seßhaft, verfassungsrechtlich aber minderberechtigt waren. Weitere Einwohnergruppen waren das Gesinde (Knechte und Mägde) und die Gäste. Die Aufnahme ins Bürgerrecht war gewöhnlich an die Voraussetzung der Leibfreiheit, der ehelichen Geburt und eines bestimmten Mindestvermögens geknüpft. Der Neubürger hatte eine oft erhebliche Gebühr, das Bürgergeld, zu leisten und vor der städtischen Führungsspitze den Bürgereid abzulegen.

Die Einwohnerzahl der alten Städte kam an die heute üblichen Werte bei weitem nicht heran. Nach der gebräuchlichen Größentypologie sind alle hiesigen Städte bis auf Überlingen, das mit ca. 3000 bis 4000 Einwohnern im 16. Jahrhundert in die Kategorie der Mittelstädte fällt, den kleineren Kleinstädten, d. h. den Städten mit unter 1000 Einwohnern zuzurechnen.

Überlingen besaß im 16. Jahrhundert als eine Stadt, deren Wirtschaft mit dem Anbau und Handel von Wein und Getreide vorwiegend auf agrarischer Grundlage beruhte, eine vergleichsweise homogene Sozialstruktur. Die Vermögenskonzentration war hier geringer ausgeprägt als in den gewerbeintensiven Handelsstädten Kaufbeuren, Ravensburg und Memmingen. Dies gilt auch für Buchhorn, wo aus der dominierenden Handwerkerbevölkerung die Mischzunft der Fischer, Metzger und Schiffer an Zahl und politischer Bedeutung hervorragte. Ebenso wies in den Landstädten Markdorf und Meersburg die Handwerker- und Acker- bzw. Rebbaubevölkerung keine größeren sozialen Gegensätze auf. Geht man von Größe, politischer Bedeutung und Marktfunktion Langenargens und Tettnangs aus, ist auf ähnliche Verhältnisse zu schließen.

Die *politische und gesellschaftliche Entwicklung* der Städte in der *frühen Neuzeit* ist durch Stagnation und den Versuch gekennzeichnet, die erreichte Position zu wahren. Es ist unangemessen, allein den angeblich zünftlerischen Kleingeist der herrschenden Kreise dafür verantwortlich zu machen, wie schon oft geschehen ist. Man führe sich etwa vor Augen, daß die Städte meist nur unter großem Substanzverlust an Gütern und Menschen aus dem Dreißigjährigen Krieg hervorgegangen waren. Man denke an die schwierige finanzielle Sanierung Überlingens, die nur unter einschneidenden Verlusten an Gebiet und Rechten erreicht werden konnte. Hinzu kam, daß sich die politischen Kräfteverhältnisse endgültig zugunsten der territorialen Fürstenstaaten verschoben hatten, die zunehmend auch die wirtschaftspolitische Initiative übernahmen, die alte Domäne der Städte. Am Ende des alten Reiches war Überlingen praktisch bankrott. Einem Kapitalvermögen von 22000 Gulden standen Verbindlichkeiten von 270000 Gulden, einschließlich der Schulden der Landschaftskasse, des Spitals und der Kriegskontributionskasse von über 700000 Gulden gegenüber.

Die innere Entwicklung der Städte im 17. und 18. Jahrhundert verzeichnete eine Ver-

mehrung und Komplizierung der Verfassungsorgane und Zuständigkeiten. Zugleich läßt sich eine Tendenz zur stärkeren Konzentration der Führungsspitze beobachten, wie sie etwa 1753 an der Reduzierung der Mitglieder des Kleinen Rates um ein Drittel in Überlingen oder an der Ausbildung des *Stüblins*, dem Ammann, Bürgermeister, Säkelmeister und Schreiber angehörten, in Markdorf und Meersburg sichtbar wird. Der Versuch des Überlinger Kleinen Rates, dem Großen Rat das Recht der Bürgermeisterwahl streitig zu machen und damit seine Position als von den „demokratischen“ Verfassungsorganen losgelöste Stadtobrigkeit auszubauen, führte 1768 zu einem Aufstand, den der Konstanzer Bischof Kardinal von Rodt als kaiserlicher Kommissar schlichten mußte. In allen Bereichen der städtischen Verwaltung breitete sich das Berufsbeamtentum aus: Auch das Bürgermeisteramt wurde in Überlingen 1773 von dieser Entwicklung erfaßt. Die beiden ersten besoldeten Bürgermeister waren der selbtherrlich regierende Freiherr von Lentz und nach diesem Karl Enroth, der noch in badischer Zeit im Amt blieb.

### Kloster

Wie schon am Beispiel Salems gezeigt wurde, erwarben Klöster durch Schenkung, Vererbung und Kauf häufig umfangreichen Grundbesitz und Hoheitsrechte. Günstigenfalls konnten sie eigene Territorialherrschaften errichten, welche die Äbte als Reichsfürsten regierten. Daneben darf keinesfalls vergessen werden, daß im Mittelalter von den Klöstern die maßgeblichen geistigen Strömungen der Zeit ausgingen und sie das religiöse wie kulturelle Leben nachhaltig beeinflussten.

Seit der fränkischen Ausdehnung nach Osten erfüllten die Klöster in Alamannien wichtige Funktionen im Sinne fränkischer Herrschaftssicherung im Zusammenwirken mit der christlichen Durchdringung des Landes. Hier sind in erster Linie die alten Abteien St. Gallen und Reichenau zu nennen, die, im 7. bzw. Anfang des 8. Jahrhunderts gegründet, eine weiträumige Wirkung entfalteten und zunächst auch auf das nördliche Bodenseeufer ausgriffen.

Die Geschichte der Klostergründungen ist eng mit dem Entstehen kirchlicher Reformbewegungen verknüpft, die sich in der Schaffung neuer Ordensgemeinschaften niederschlugen. So verdrängte seit der Mitte des 11. Jahrhunderts im deutschen Südwesten die strenge Ordnung des Reformklosters Cluny unter Führung des Schwarzwaldklosters Hirsau innerhalb weniger Jahrzehnte die milderen benediktinischen Formen Einsiedelns. Die ehemals unter dem Einfluß der Lothringer Reformbewegung errichteten Benediktinerklöster Allerheiligen in Schaffhausen und Petershausen bei Konstanz bekannten sich zu jener Reformrichtung, die einen Wandel in der Sozialstruktur der Kloster-

insassen mit sich brachte. Es wurden nämlich seitdem nicht mehr nur Angehörige des freien Adels, sondern auch anderer Stände, allerdings keine unfreien Bauern, als Mönche aufgenommen. Außerdem wurde das Wirkungsfeld mittels Volkspredigten nach außerhalb der Klostermauern verlegt.

Den Cluniazensern im 11. folgten im 12. Jahrhundert die Zisterzienser, deren Reformbewegung vom burgundischen Kloster Cîteaux ausging und auf der Anwendung einer erweiterten und verschärften benediktinischen Regel beruhte. Die Verwirklichung des „*ora et labora*“ im strengsten Sinne des Wortes ließ sie zum Orden der Kolonisatoren, der Landwirte und Handwerker werden. Das 1134 gestiftete Zisterzienserkloster Salem wurde zum bedeutendsten klösterlichen Grundbesitzer des Bodenseeraumes und erwarb schließlich die Reichsunmittelbarkeit. Der Orden richtete anfangs zu Lasten der eingewohnten bäuerlichen Bevölkerung Gutshofkomplexe, Grangien, ein, die von den Mönchen in Eigenwirtschaft betrieben wurden und deren Land nicht, wie üblich, an Bauern verliehen wurde. Vorhandene Siedelplätze wurden beseitigt, die Bauern verließen das Land oder mußten als Landarbeiter dienen. Doch wurden auch Wälder und Sümpfe der landwirtschaftlichen Nutzung erschlossen. Das Grangiensystem ließ sich im Linzgau indes wegen der Größe und Zersplitterung des Güterbesitzes nie völlig durchführen, geschweige denn dauerhaft aufrechterhalten. Nur wenige Grangien blieben bestehen (Forsterhof, Schwandorf, Mendlishausen, Banzenreute, Maurach, Fessenried, Adelsreute, Tepfenhard).

Das Aufkommen der Bettelorden zu Beginn des 13. Jahrhunderts fällt in eine Zeit allgemein erhöhter geistig-religiöser Bedürfnisse, von denen über den engen Kreis des Adels hinaus zu weiten Teilen auch das Bürgertum und die obere Schicht der bäuerlichen Bevölkerung erfaßt werden. Es erfolgt ein starker Schub von Klosterneugründungen, dessen Höhepunkt zur Mitte des 13. Jahrhunderts aber eigentlich auch schon das Ende zahlenmäßig nennenswerter Klosterstiftungen einleitet. Die häufig schmale Existenzgrundlage deutet eher schon auf eine Überfülle damals vorhandener Klöster hin. Die Bettelorden der Franziskaner und der Dominikaner verzichten zunächst auf ein geregeltes Zusammenleben in Klöstern und gemäß des Armutgebots auf feste Einkünfte. Sie erblicken ihre Hauptaufgabe in Seelsorge und Predigt, in der Wirksamkeit nach außen, nicht in Beschaulichkeit und Selbstverwirklichung nach innen. Im Unterschied zu den Zisterziensern, die abgelegene Gebiete bevorzugen, lassen sich die Bettelorden mit Vorliebe in den Städten nieder. Das letzte größere Franziskanerkloster am Bodensee wird 1267 in Überlingen gegründet und ist bald Sitz der Kustodie am See. Ein kurzfristiges Nachspiel bedeutet die Gründung des Klosters Betenbrunn östlich Heiligenbergs, das im Jahr 1373 von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg gestiftet, bereits 1398 in ein Kollegiatstift von Weltpriestern umgewandelt wird. Hervorzuheben ist, daß es mit den Bettelorden in größerem Umfang nun auch zur Er-

richtung von Frauenklöstern kam. Hier ist das 1250 gegründete Dominikanerinnenkloster Löwental bei Buchhorn zu nennen, dem 1640 der zu gleicher Zeit entstandene Frauenkonvent in Buchhorn inkorporiert wurde. 1811 wurde Löwental aufgehoben. Auch in Meersburg gab es seit etwa 1300 ein Frauenkloster des Dominikanerordens. Im Anschluß an die franziskanische Bewegung entstanden in den meisten Städten Beginenhäuser, klosterähnliche Zusammenschlüsse frommer Frauen, zunächst ohne Regel und Gelübde. In Überlingen lassen sich drei solcher Frauenklöster nachweisen. Und Ende des 17. Jahrhunderts verlegten Franziskanerinnen ihr Kloster von Bergheim nach Markdorf. Das älteste Frauenkloster unserer Landschaft indes war das zur Mitte des 11. Jahrhunderts gestiftete Kloster Hofen bei Buchhorn, das 1419 Weingarten angegliedert wurde. Das im 18. Jahrhundert anstelle des Frauenklosters entstandene Priorat Hofen wurde 1803 aufgelöst.

Hinzuweisen ist noch auf die im Verlauf der Kreuzzüge in Palästina entstandenen Ritterorden. Der Johanniterorden verfügte seit 1257 in Überlingen über eine Kommende, die sich zwar anfangs rasch entwickelte, aber schon bald zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Auch die 1272 hier errichtete Kommende des Deutschritterordens erwarb im Linzgau etlichen Streubesitz, Hoheits- und Patronatsrechte.

## Burg

Die meisten Burgen im Bodenseeraum sind in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert entstanden. Die Burg erfüllt militärisch-strategische Funktionen als Stützpunkt und als Zufluchtsort sowie hoheitliche und wirtschaftliche Funktionen als Sitz des Grundherrn oder Landesherrn und Trägers der damit verbundenen Hoheitsrechte. Aus den sich daraus ergebenden Erfordernissen erfolgten unter der Berücksichtigung der jeweiligen topographisch-geographischen Gegebenheiten Standortwahl und Ausgestaltung der Anlage. Als bestimmender Faktor spielte dabei aber auch das Hoch- und Niederadel umgreifende ritterliche Standesbewußtsein eine Rolle, zu dessen Verwirklichung das Leben in einem befestigten, verteidigungsfähigen Wohnsitz gehörte. Die Gestaltung ritterlicher Kultur und ritterlichen Lebensstils sowie die Technik des Baus steinerner Wehranlagen waren seit den Kreuzzügen unverkennbar von orientalischen Vorbildern beeinflußt.

Von überwiegender Zweckbestimmung und Größe her kann grob zwischen Hochadels- und Niederadelsburg unterschieden werden. Diese bestand vielfach nur aus einem befestigten Turm mit wenigen Nebengebäuden, war oft ohne Ummauerung und bot der militärischen Besatzung eine wenig komfortable Unterkunft, von der aus wichtige strategische Punkte, Straßen, Brücken, Furten und Dörfer gesichert und beherrscht werden

konnten. Im Zuge des Ausbaus der Landesherrschaft wurden insbesondere von den Staufern am Bodensee sehr viele derartige feste Plätze eingerichtet und dem Kommando von Ministerialen unterstellt. Der Hochadel baute sich als Herrensitz für Regierung und fürstliche Hofhaltung weitläufige ummauerte Burganlagen mit Herrenhaus, dem Palas, mit Häusern für Besatzung und Gesinde, mit Vorratslagern und Stallungen. Beispiele für derartige Anlagen sind Meersburg und Heiligenberg.

Nach Standort und Einbeziehung der natürlichen Umgebung in die Wehranlage wird zwischen Wasser- und Höhenburg unterschieden. In der Landschaft nördlich des Bodensees, in der Höhenzüge und Niederungen häufig einander abwechseln, sind beide Typen gleichermaßen vertreten. Auf erhöhten Standorten sind beispielsweise die Burgen Apflau, Mißenhardt bei Tettngang und die Burg Tettngang selbst angelegt. Meersburg ist zu nennen und am Nordrand des Meersburger Berges das bischöflich-konstanziische Lichtenberg, das die Uhdinger-Markdorfer Senke beherrscht, sowie Hohenfels oberhalb Sipplingens und Hohenbodman bei Owingen. Wasserburgen sind Gießen, im Argental an der Stelle gelegen, wo die Straße Lindau–Tettngang den Fluß überquert, Neuf-rach im Osten der Salemer Senke und Burgberg nördlich Überlingens.

Die genannten Burgen dürften indes nur einen kleinen Teil aller in unserer Gegend je vorhandenen Burgen darstellen. Jedes der weit über hundert für das Mittelalter nachweisbaren Ortsadelsgeschlechter hat wohl über eine Burg verfügt. Doch waren dies allermeist Burgen in mäßiger Höhenlage vom Dorf oder Wasserburgen nahe bei oder im Dorf selbst, häufig nur feste Steinhäuser, die kaum den Namen Burg verdienen. Mit dem Aussterben der Geschlechter verfielen deren Burgen schon seit dem 14. Jahrhundert rasch und dienten vielfach als Baumaterial. Seit dem 12. Jahrhundert begegnende Ortsnamen, die auf -berg, -burg, -stein, -fels, -eck enden, weisen im übrigen darauf hin, daß sich hier im Schutze einer einst bestehenden Burg ein Dorf entwickelte.

## Wirtschaft

### Landwirtschaft

In den Abschnitten über die Siedlung und über das Dorf wurden bereits mannigfaltige Gesichtspunkte der Agrarverfassung und der allgemeinen landwirtschaftlichen Produktion angesprochen, so daß an dieser Stelle einige Ergänzungen über Weinbau und Forstwirtschaft genügen müssen.

Am Bodensee ist der *Weinbau* schon vor dem Jahre 1000 nachweisbar. Am nördlichen Bodenseeufer erfaßte er in seiner weitesten Ausdehnung ein Gebiet, das ungefähr von einer Linie Stockach bis nördlich Ravensburgs begrenzt wurde. Bei der Ausbreitung des Weinbaus müssen neben naturräumlichen auch anthropogeographische Faktoren in Betracht gezogen werden. Denn die arbeitsintensive Rebkultur korrespondiert mit einer überdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte. Wie wir schon sahen, können Weinbaugenden eher eine größere Bevölkerungsdichte verkraften.

Der Weinbau war nach dem Getreideanbau der wichtigste Wirtschaftszweig des Klosters Salem. Auf dem über den ganzen Linzgau verstreuten Rebbesitz wurden im Spätmittelalter jährlich bis zu 3000 hl Wein erzeugt. Salem bezog durch den Ausschank von Wein in seinen städtischen Niederlassungen wie z. B. in Markdorf und Überlingen sowie in seinen Klosterhöfen, etwa Weildorf, Maurach und Wespach bei Neufrach, bedeutende Einkünfte. Wesentlich wichtiger jedoch war sein Weinhandel, den es von Salem selbst, von Überlingen, Markdorf, Sipplingen, Nußdorf, Bermatingen und Hagnau, sogar von Ulm aus betrieb. Das Absatzgebiet des Salemer Weins entsprach dem des Bodenseeweins überhaupt, nämlich ganz Oberschwaben bis nach Nürnberg hinauf, das Voralpengebiet in der Ostschweiz, in Vorarlberg und im Allgäu.

Überragend war jedoch der Weinbau Überlingens, dessen jährlicher Ertrag zu 40 bis 50 Prozent insbesondere nach Oberschwaben exportiert wurde. Die grundlegende wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaus für Überlingen unterstreicht allein die Tatsache, daß im Spätmittelalter ein Fünftel bis ein Viertel aller zünftigen Bürger der Rebleutezunft angehörte. Von Rats wegen wurde diesem Wirtschaftszweig alle erdenkliche Förderung und Reglementierung zuteil, um die Qualität zu wahren und den Absatz zu sichern. Nach dem Dreißigjährigen Krieg zeichnete sich eine rückläufige Entwicklung ab. Bis zu den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts ging der Bestand der kultivierten Rebfläche Überlingens auf weniger als die Hälfte der Vorkriegszeit zurück, die Menge des jährlichen Ertrags um 40 Prozent von ca. 24000 hl auf 14500 hl. Der Rückgang der Weinerzeugung, für den es bereits seit dem Bauernkrieg Anzeichen gab, hängt zum einen mit der Zerstörung von Siedlungen und Rebflächen, zum andern mit der Dezimierung der Weinbaubevölkerung infolge des Dreißigjährigen Krieges zusammen. Daß aber gerade am Bodensee der Weinbau überdurchschnittlich abnahm, und zwar nicht zuletzt zugunsten der Obstkultur, und sich auf die bevorzugten Lagen zurückzog, ist in hohem Maße auch auf einen Wandel der Verbrauchsgewohnheiten zurückzuführen. Auf der einen Seite nämlich ließ hier das Klima weithin eine Produktion der neuerdings verlangten erstklassigen Qualitäten nicht zu, während auf der anderen der Verbrauch der eigenen Bevölkerung abnahm. Sie wandte sich den billigeren Volksgetränken Most und Bier zu.

Der Wald (vgl. auch Beitrag Forstwirtschaft und Jagd) diente als Lieferant von Brenn-

und Bauholz sowie von Rohstoff für Fässer und Holzgerät und nicht zuletzt als Waldweide für Schweine, Pferde und Rinder.

Von einer planmäßigen Forstwirtschaft, die die Waldnutzung mit Abholzung und Aufforstung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreibt, kann erst seit dem 18. Jahrhundert die Rede sein. Eine Voraussetzung für die Durchführung der Forstpolitik der Landesfürsten war die vertragliche Ablösung der vielfältigen Waldnutzungsrechte der Gemeinden gegen die Überführung grundherrlicher Waldparzellen in Gemeindeeigentum. Es ist nicht zufällig, daß die Besitzer größerer Waldkomplexe in unserer Gegend (vgl. S. 385) die ersten Holz- und Forstordnungen erließen. Die Bedeutung der Holzwirtschaft für Salem läßt sich daran ermessen, daß es in Maurach einen Hafen mit Holzstapelplatz errichtete, von wo aus das Holz, zu Flößen vereinigt, über den See auf die Schweizer Seite verbracht wurde. Am großen Tettninger Wald zwischen Schussen und Argen besaßen verschiedene Herrschaften Rechte. Diese versuchten gegen Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls, durch gesetzliche Maßnahmen den Waldbestand zu erhalten. Die Kreuzlinger Herrschaft Hirschlatt etwa wollte mit einem Erlaß von 1770 das Torfstechen fördern, um den Wald als Brennstofflieferanten zu entlasten.

### *Gewerbliche Wirtschaft*

Die Entwicklung der Städte ist eng verbunden mit der spezifischen Art städtischen Wirtschaftslebens, bei dem Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe eine besondere Rolle spielen. Das Villikationssystem war auf weitgehende Eigenversorgung abgestellt, in die auch handwerkliche Tätigkeit miteinbezogen war. Diesen Zustand spiegelt in gewisser Weise der seit dem Spätmittelalter feststellbare differenzierte Handwerkerstand in Mimmehausen – Büchsenmacher, Gürtler, Hutmacher, Glockengießer, Uhrmacher, Bildhauer –, der für den Bedarf des Klosters Salem arbeitete. Die Besetzung des Landes mit Städten, zugleich Markt- und Gewerbesiedlungen, führte zu einer Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land. Die Städte waren stets bemüht, unter möglicher Wahrung der Interessen der Konsumenten ihren eingesessenen Handwerkern innerhalb der städtischen Bannzone eine monopolartige Marktstellung zu verschaffen. Sie regulierten insbesondere den Rohstoff- und Absatzmarkt und stützten den von den Handwerkern errichteten Zunftzwang.

Das städtische Handwerk war vom Mittelalter bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im 19. Jahrhundert meist in Zünften organisiert, die entweder aus gewerblichen Vereinigungen, aus religiösen Bruderschaften oder aus Trinkstubengesellschaften entstanden sein mochten, in ihrer Endausprägung gewöhnlich aber alle entsprechenden Funktionen vereinigten.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts stieg das Realeinkommen der Handwerker ständig. Doch als die Bevölkerung nach der Überwindung der Pestwellen wieder wuchs, drängte mehr Nachwuchs ins Handwerk, als zur Versorgung der Konsumenten nötig gewesen wäre und schmälerte die Verdienstmöglichkeiten. Maßnahmen des Zunftzwangs griffen daher verstärkt Platz, um jedem Zunfthandwerker Nahrung, d. h. ein standesgemäßes Einkommen und den entsprechenden sozialen Status zu sichern. Seit Beginn der Neuzeit, auf breiterer Basis allerdings erst seit dem 18. Jahrhundert, traten neben das zunftmäßig organisierte Gewerbe Großformen wie Verlag und Manufaktur. Deren gesamtwirtschaftliche Bedeutung für die vorindustrielle Zeit wird im Vergleich zu den weiterbestehenden handwerklichen Produktionsformen oft überschätzt. Viele Gründungen erwiesen sich als Fehlspekulationen, die bald wieder eingingen. Man denke etwa an die Langenargener Tabakmanufaktur, die, 1763 gegründet, 30 Jahre später schon wieder stillgelegt wurde.

Eine Singener Quelle aus dem Jahre 1799 wirft ein Schlaglicht auf die allgemeine Situation des Handwerks vor der Industrialisierung. Ein Gesuch um Heiratsurlaub lehnte der Obervogt mit der Begründung ab, niemand könne zur Zeit eine Familie mit einem Handwerk ernähren. Die frühneuzeitlichen Handwerksbetriebe waren zum größten Teil Einmannbetriebe, die gerade das Existenzminimum erwirtschaften konnten und zu meist auf Nebenerwerb angewiesen waren. Nach übereinstimmenden Berechnungen von Wirtschaftshistorikern hätte der Meister mehr als zwei Gehilfen beschäftigen müssen, um Profit zu erzielen. Freilich erlaubte auch die zünftige Nahrungspolitik allenthalben seit dem Ende des 15. Jahrhunderts höchstens zwei. Einem kurzzeitigen Anstieg des Handwerekereinkommens nach dem Dreißigjährigen Krieg folgte seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Phase des Einkommensverfalls. Konnten schon Handwerker und Bauern seit je kaum das Minimum übertreffen, so hatte sich die Schicht der noch Ärmeren in Stadt und Land mit dem erneuten Bevölkerungsanstieg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf mehr als 30 Prozent der deutschen Bevölkerung ausgedehnt. Diese Massenarmut wurde auf lange Sicht erst durch steigende Einkommen mit der Industrialisierung überwunden.

Der wichtigste gewerbliche Wirtschaftszweig war im Bodenseeraum seit dem 12. Jahrhundert die *Leinenerzeugung*, zu der seit dem 14. Jahrhundert die *Barchentweberei* kam. Das Gebiet nördlich des Bodensees wird dem Bereich der oberschwäbischen Tuchherstellung zugerechnet, dessen Grenzen Ammann grob folgendermaßen umreißt: eine Linie Konstanz–Pfullendorf im Westen, Landsberg und Augsburg im Osten, Ulm im Norden und Lindau und Konstanz im Süden. Die Bodenseetuche wurden in großem Stil weiträumig in Europa, sogar bis nach Vorderasien und Nordafrika gehandelt. Die Leinenherstellung verband wie kein zweiter Wirtschaftszweig Stadt und Umland. Erzeugung und Spinnen des Flachses erfolgten auf dem Land, die Verarbeitung des Garnes und

der Verkauf der Tuche aber in der Stadt. Im Verlauf des Spätmittelalters traten neben die größeren Reichsstädte auch kleinere Landstädte als Tuch- und Rohstoffmärkte. In Langenargen, wo es seit dem 15. Jahrhundert eine Leinwandschau gab, bestand noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine große Bleiche, die zwischen 20 und 25 Arbeiter beschäftigte. Der dortige Garnmarkt wurde auch von Schweizern besucht. Auf dem Tettninger Markt wurden Mitte des 17. Jahrhunderts in der Hauptsache Flachs und Hanf gehandelt. Ein für 1505 in der Vorstadt bezugtes Mang- und Färbhaus sowie eine Bleiche dienten der Weiterverarbeitung der Tuche. Auch Überlingen besaß im 18. Jahrhundert Walkmühle und Bleiche.

In den Dörfern breitete sich das Leineweben als bäuerlicher Nebenerwerb aus, welcher insbesondere durch die Unterschicht der Seldner ausgeübt worden sein dürfte, seit sich die städtischen Weber mehr auf die höheren Gewinn versprechende Barchentproduktion verlegten (Leinenkette/Baumwollschuß). Diese beruhte auf der orientalischen Baumwolle, welche die Leinenexporteure als Rückfracht aus Oberitalien mitbrachten.

Zwar wird im allgemeinen von einem Niedergang der Tucherzeugung Oberschwabens in der frühen Neuzeit ausgegangen, doch dürfte es sich wohl eher um eine Stagnation gehandelt haben, während andere Gebiete einen Aufschwung nahmen. Es mangelte durchaus nicht an Versuchen, der oberschwäbischen Weberei wieder die spätmittelalterliche internationale Geltung zu verschaffen. So weiß man von der Initiative Ulms, 1726 eine oberschwäbische Garnaufkaufgesellschaft ins Leben zu rufen, an der sich Memmingen, Kempten, Lindau, Leutkirch, Ravensburg und Überlingen beteiligen sollten.

Zunehmende Bedeutung erlangte infolge der mächtigen Ausweitung des Buchdrucks und der Schriftlichkeit in Verwaltung und Geschäftsleben nach dem Dreißigjährigen Krieg die *Papierherstellung*, insbesondere in Landstrichen, wo ausgedehnte Wälder den Rohstoff lieferten. Die obenerwähnten frühneuzeitlichen Holz- und Forstordnungen sollten auch unter diesem Blickwinkel gesehen werden. So sind auf Salemer Gebiet gleich zwei Papiermühlen, in Salem und in Mühlhofen, anzutreffen. Die große Tettninger Papiermühle wurde 1716 von Graf Anton dem Papierer Matthäus Weber verliehen, der dafür jährlich 100 Gulden Pacht zu zahlen hatte. Und auch in Markdorf gab es Papiermacher. Doch das Zentrum der seit je exportorientierten Papierproduktion Oberschwabens lag weiter östlich im Raum um Ravensburg, Biberach und Lindau.

Die *übrigen* im nördlichen Bodenseeraum beheimateten *Gewerbe* dienten mehr oder weniger der Bedarfsdeckung im Nahbereich der verschiedenen Marktplätze. Da sich Bedeutung und Struktur der Gewerbe des täglichen Bedarfs wie etwa der Lebensmittelhandwerke und der Hersteller von Haus- und Arbeitsgerät und Kleidung im Grunde überall ähnelten, kann hier auf eine nähere Beschreibung verzichtet werden. Ihre Existenz belegen verschiedene Zunftlisten, in denen freilich nur die wichtigeren und längst nicht alle vorkommenden Berufe genannt sind. In Buchhorn gab es eine Zunft der

Schmiede, der Huf- und Kupferschmiede, Schlosser, Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Glaser, Wagner, Küfer, Hafner und Barbieri angehörten, eine der Bäcker, eine dritte der Rebleute mit Sattlern, Schuhmachern, Gerbern und vermutlich auch Schneidern sowie eine vierte der Fischer mit Metzgern und Schiffern. Die sieben Überlinger Zünfte bildeten Rebleute, Schneider, Schuster, Küfer, Bäcker, Metzger sowie gemeinsam Gerber und Fischer.

Ein 1827 renoviertes Langenargener Zunftschild läßt sicherlich weitgehend den Rückschluß auf frühere Zeiten zu. Die neun Zunftschilder bezeugen folgende Zünfte: Schreiner und Küfer, Schlosser, Maurer und Steinhauer, Zimmerleute, Schmiede und Wagner, Hutmacher und Sattler, Bierbrauer und Wirte. Als weitere Berufsgruppen waren in Langenargen Weber, Färber, Gerber, Seifensieder und Wachssieder bekannt. Am sog. Gewerbekanal befanden sich einige Mühlen, die die Wasserkraft ausnützten, darunter eine Hammerschmiede, die bis ins 18. Jahrhundert einer seit dem 15. Jahrhundert nachgewiesenen überlokal bedeutenden Waffenherstellung als Grundlage diente. 1763 wurden hier eine Ölmühle und die schon erwähnte Tabakmanufaktur errichtet.

In der Stadt und Herrschaft Tettngang soll es zu Beginn des 19. Jahrhunderts insgesamt elf Zünfte gegeben haben. U. a. sind Ordnungen der Küfer von 1685, der Bader und Wundärzte von 1694 sowie der Metzger von 1713 bezeugt.

Für Markdorf ist das Bestehen von Zünften spätestens seit dem 16. Jahrhundert anzunehmen. Die Benennung der Pelagius-Zunft nach einem Schutzheiligen weist auf den kirchlich-religiösen Ursprung dieser Vereinigung hin. Allerdings verlagerte sich deren Schwergewicht bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts weithin auf gewerbliche Angelegenheiten. Zur Pelagius-Zunft gehörten Schneider, Strumpfstriker, Papiermacher, Buchbinder, Krämer, Hutmacher, Bortenwirker, Tuchmacher, Leineweber, Kürschner, Säckler und Riemer. Prahl vermutet ähnlich umfassende Organisationen noch für Bäcker, Metzger und Schuhmacher.

### Verkehr

Auf der Grundlage der Römerstraßen schuf Karl der Große ein System von Haupt- und Fernstraßen, welche das ganze Mittelalter hindurch die wichtigsten Verkehrsverbindungen darstellten. Im Rahmen der staufischen Machtpolitik im Bodenseeraum kam der von Barbarossa häufig benutzte Verbindung zwischen Ulm und Konstanz große Bedeutung zu. Sie führte ab Mengen als Königsstraße über Pfullendorf – Aach-Linz – Herdewangen – Owingen nach Überlingen. Von hier wurde sie über die Fähre zum Bodanrück und Konstanz fortgesetzt. Die Entstehung der Städte und die damit einhergehende Ausdehnung der Märkte und der Handelstätigkeit führten in der Folgezeit zum Aus- bzw. Neubau vieler Wege.

Bis zum 16. Jahrhundert hatten sich im Bodenseeraum verschiedene überregional wichtige Verkehrsrouten sowohl in Nord-Süd- als auch in Ost-West-Richtung herausgebildet. Der Nord-Süd-Handel zwischen Deutschland und Italien berührte eher den östlichen als den westlichen Bodensee. Über die Bodenseestädte wurde ein großer Teil der Gewürze, der Metallwaren und der Seide aus Italien, dem Orient und Spanien nach Deutschland und den nordischen Ländern eingeführt. Hauptexportartikel in Gegenrichtung waren Leinen und Barchent. Freilich bleibt festzuhalten, daß der Fernhandel im wesentlichen am Gebiet des heutigen Bodenseekreises vorbeilief, sieht man von der Stellung Buchhorns als Warenumsschlagplatz vom Land- auf den Seeweg für Ravensburg und das ganze schwäbische Hinterland einmal ab. Die anderen Hafenplätze wie Langenargen, Maurach, Unteruhldingen und Meersburg erfüllten lediglich Aufgaben im Handel des näheren Bodenseebereiches. Nur eine Nebenroute, die aus Innerschwaben über Sigmaringen und Pfullendorf kam, erreichte Überlingen, wo die Waren umgeschlagen und seeaufwärts ins eidgenössische Rheineck befördert wurden. Die fernhändlerische Bedeutung Überlingens war im Vergleich zu den oberschwäbischen Reichsstädten gering. Dies ist sicherlich mit darauf zurückzuführen, daß sein Hauptwirtschaftszweig der Weinbau und nicht die Tuchproduktion war.

Der interessante Versuch Ravensburgs, die Schussen zu kanalisieren und so dem Warentransport zum Bodensee dienstbar zu machen, scheiterte trotz des Privilegs König Wenzels aus dem Jahre 1400 am Widerstand der um ihre Rechte besorgten Nachbarn. In diesem Zusammenhang sei auf die Problematik von Wege-, Zoll- und Geleitrechten, von Straßensicherheit und -unterhaltung hingewiesen, die auf Ausgestaltung und Benutzung des Verkehrsnetzes großen Einfluß ausübten. Zersplitterte und unklare Rechtsverhältnisse waren dem Handelsverkehr allzuoft hinderlich.

Seit der frühen Neuzeit wurden die Nachrichtenverbindungen insbesondere durch die privilegierte Reichspost des Hauses Taxis systematisch ausgebaut. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchquerte lediglich eine reitende Post, die die österreichischen Hauptlande mit Vorderösterreich verband, den nördlichen Bodenseeraum und nahm dabei Station in Markdorf. Später ging diese Linie durch Wangen und Ravensburg und verzweigte sich in Meersburg in Richtung Stockach und Konstanz. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts hatte sich die Linienführung wiederum geändert. Ravensburg und Stockach erscheinen als zentrale Wegekreuze, zwischen denen eine direkte Route über Poststationen in Markdorf und Taisersdorf führte. Eine andere Linie von Ravensburg mit Station in Tettngang traf bei Kressbronn auf die Bodenseeuferlinie Lindau–Stockach. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde auf diesen Postlinien zunehmend auch eine regelmäßige Personenbeförderung mit Landkutschen eingerichtet, und zwar zuerst auf der Strecke Ravensburg–Meersburg.

## Handel

Sieht man vom Fernhandel ab, lassen sich ein engeres und ein weiteres *Marktgebiet* unterscheiden, welche sich um einen städtischen Marktort legten. Ersteres entsprach etwa dem Einzugsbereich des durch landwirtschaftliche Produkte geprägten Wochenmarktes. Innerhalb des zweiten wurden gewerbliche Produkte vertrieben oder Einkäufe besonderer Art getätigt. Seine Grenzen sind freilich nur von Fall zu Fall genau bestimmbar. Doch vermitteln beispielsweise die Rechnungen des Klosters Salem im Spätmittelalter davon einen anschaulichen Eindruck. Fast der gesamte Bedarf des Klosterhaushaltes wurde aus einem Gebiet bezogen, das bis zur Schwäbischen Alb im Norden, zum Allgäu im Osten, im Westen zum Schwarzwald, im Süden aber nur bis zum Bodensee reichte. Dabei kamen Überlingen und Konstanz als Märkten vorrangige Bedeutung zu. Gleichzeitig deckte sich dieser Bereich mit dem Absatzgebiet des Salemer Klosterweines. Die Fernbeziehungen Salems etwa zu den Meßplätzen Zurzach, Nördlingen, Frankfurt, Nürnberg waren hingegen weit weniger wichtig.

In den meisten Bodenseestädten wurden seit dem 14. und 15. Jahrhundert *Kauf-* oder *Gredhäuser* errichtet – so etwa in Buchhorn, Überlingen, Meersburg und Tettngang, aber auch in kleineren Orten mit Umschlags- oder Hafenfunktion wie z. B. Unteruhldingen. Über das Gredhaus mußte der gesamte auswärtige Handel abgewickelt werden. Hier wurden unter der Aufsicht vereidigter städtischer Kaufhausbeamter fremde Waren eingelagert und verzollt, Verkaufssteuern und Gebühren eingezogen, außerdem bei einheimischen Produkten eine Qualitätskontrolle vorgenommen. Geschäfte vermittelten oftmals städtische Makler („*Unterkäufer*“).

An Gütern, die in den Städten am Nordufer des Bodensees gehandelt wurden, ist neben dem Wein in erster Linie das *Korn* zu nennen. Der stets auf Getreideimporte angewiesenen Schweiz boten sich Konstanz, Radolfzell, Überlingen, Meersburg, Buchhorn und Lindau als Märkte geradezu an. Doch überwog der Überlinger Getreideumschlag bei weitem. Dessen Zufuhr wurde aus einem weiträumigen Hinterland gespeist, das ganz Oberschwaben bis hin zur Donau, zur Baar und zum Südrand der Schwäbischen Alb umfaßte. Um eine Vorstellung über die Größenverhältnisse des Überlinger Getreidemarktes zu vermitteln, seien folgende Angaben gemacht: 1611 wurden etwa 6000 t Weizen, Roggen, Gerste und Hafer verkauft. Das entsprach etwa dem Jahreskonsum von 20000 bis 28000 erwachsenen Personen, der fünffachen damaligen Einwohnerzahl Überlingens. Doch nahm der Getreideumschlag – ohne hier den Gründen nachgehen zu wollen – in der Folgezeit ab; 1675 waren es 3500, 1703 wieder 6800 t; 1834 bis 1837 schließlich nur noch jährlich 2700 t. In Ulm, dem größten südwestdeutschen Fruchtmarkt des 19. Jahrhunderts, wurden ca. 8800 t umgesetzt.

Bereits in den Appenzellerkriegen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte Über-

lingen zeitweilig eine monopolartige Stellung im Kornhandel zwischen Oberschwaben und der Schweiz errungen. Seine vorherrschende Stellung verdankte es freilich nicht zuletzt königlichen Marktprivilegien, insbesondere demjenigen Karls V. aus dem Jahre 1547, das die Errichtung neuer Korn- und Salzmärkte im Umkreis zweier Meilen um Überlingen verbot, also beschrieben etwa durch eine Bogenlinie Hagnau–Pfullendorf–Stockach. Mit Hilfe dieses Privilegs gelang es Überlingen im 18. Jahrhundert, die mehrfachen Versuche der Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg abzuwehren, in Uhl-lingen einen Kornmarkt zu etablieren. Indes waren bereits bestehende Konkurrenz-märkte wie in Meersburg oder Radolfzell vom Privileg nicht betroffen.

Überlinger Bürger spielten als Getreidehändler kaum eine Rolle; auswärtige Kaufleute und städtische Kornaufkäufer aus der Schweiz beherrschten im Gredhaus die Szene. Um Spekulationskäufe zu verhindern, war der Kornmarkt streng reglementiert. Die Städte betrieben eine vorausschauende Lagerhaltung und versuchten, den Getreidehandel unter ihre Kontrolle zu bringen, um Versorgungskrisen und Teuerungen beim wichtigsten Grundnahrungsmittel Getreide vorzubeugen. Diesem Ziel diente beispielsweise auch der zwischen Konstanz, Überlingen, Lindau, Schaffhausen, Stein und Radolfzell 1535 „des kornkoufs halb“ abgeschlossene Vertrag. Er hatte aber bereits einen Vorläufer in einer umfassenden Vereinbarung über Fruchthandel, Arbeitslöhne und Viehzucht, auf die sich der Ritterkanton Hegau und die Städte Konstanz, Schaffhausen, Überlingen, Lindau, Buchhorn, Radolfzell und Diessenhofen 1433 für zehn Jahre verpflichtet hatten. Derartige Absprachen fanden nach dem Dreißigjährigen Krieg in gewisser Weise ihre Fortsetzung in den Handelsordnungen des Schwäbischen Kreises, der u. a. den Anteil der verschiedenen Bodenseehäfen am Kornhandel mit der Schweiz festlegte. Das „Früchte-Ausfuhr-Patent“ von 1739 reduzierte beispielsweise die wöchentliche Gesamtausfuhrmenge von 1200 auf 800 Malter und limitierte die Kontingente von Langenargen, Buchhorn, Uhl-lingen und Bregenz auf je 68 Malter, von Meersburg auf 71, von Konstanz auf 46 sowie von Lindau, Überlingen und Radolfzell auf je 137.

Einen weiteren wichtigen Handelszweig stellte der *Salzhandel* dar. Hier war Buchhorn, zwar insgesamt noch hinter Lindau, führend. Das südliche Schwaben und die Nordostschweiz wurden fast ausschließlich mit Salz aus dem bayerischen Reichenhall und dem österreichischen Hall in Tirol versorgt. Bayern und Österreich trugen hier insbesondere nach dem Westfälischen Frieden heftige Konkurrenzkämpfe um Handelspräferenzen aus, die eng mit machtpolitischen Interessen verknüpft waren. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts überwog der Absatz Tiroler Salzes, das in der Hauptsache über Lindau in die Schweiz verschifft wurde, den des bayerischen z. T. beträchtlich. Unter Ausnutzung seiner vorderösterreichischen Besitzungen hatte Österreich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einen Ring von Salzlagerstätten am nichtschweizerischen Bodenseeufer angelegt, nämlich in Bregenz, Lindau, Stockach und Radolfzell, vermutlich auch in Wasser-

burg und Meersburg. Doch seit der Mitte des 17. Jahrhunderts faßte die bayerische Konkurrenz durch die Initiative Lindauer und Memminger Salzhändler am Bodensee stärker Fuß und steigerte rasch ihren Absatz. Der Durchbruch gelang Bayern aber erst durch den gegen den Widerstand Österreichs und des Schwäbischen Kreises abgeschlossenen Handelsvertrag mit Buchhorn im Jahre 1755, der vier Jahre später noch erweitert wurde – ein Politikum ersten Ranges, das für die zeitweise Zugehörigkeit Buchhorns zu Bayern zwischen 1802 und 1810 mit den Weg bereitete. Gegen ein Darlehen von 25 000 Gulden und Gewinnbeteiligung am bayerischen Transithandel gestand Buchhorn die unbefristete Einrichtung eines bayerischen Salzstapelplatzes am Hafen zu, verzichtete auf Verzollung und Besteuerung bayerischer Waren, überließ die Ausübung der den bayerischen Handel betreffenden Obrigkeitsrechte in Buchhorn residierenden bayerischen Beamten und verpflichtete sich, keine Handelsverträge mit Dritten abzuschließen, die den bayerischen Interessen zuwiderlaufen könnten. Während in Buchhorn jährlich etwa 20 000 Fässer bayerisches Salz umgeschlagen werden sollten – das ist schätzungsweise der Jahresbedarf von einer halben Million Menschen an Salz als Speisewürze und Konservierungsmittel –, sollten über Lindau, das seit 1772 neben Buchhorn als zweites bayerisches Salzamt am Bodensee vertraglich an Bayern gebunden war, jährlich etwa 10 000 Fässer nach Zürich und Bern geliefert werden.

Bei Getreide, Salz, Wein und Tuchen handelte es sich um Massengüter, deren Vertrieb leistungsfähige Lager- und *Transportmöglichkeiten* erforderte. Insbesondere den Bürgern der Hauptumschlagplätze Buchhorn und Überlingen eröffneten sich daher zusätzliche Verdienstmöglichkeiten. So sollen allein im Überlinger Gredhaus zeitweise bis zu 100 Personen, Aufseher, Makler, Kornmesser, Kornschütter und Träger, beschäftigt gewesen sein. Den Seetransport übernahmen konzessionierte Schifflente, die in Zünften organisiert waren und z. T. auf bestimmten Routen Speditionsmonopole besaßen, die sich oft über Generationen in der Hand weniger Familien befanden. Durch Absprachen mit anderen Städten suchte man die Wirtschaftlichkeit der Schifffahrt zu wahren, etwa regelmäßige Verbindungen einzurichten und auch die Rückfracht sicherzustellen. In diesem Sinne wurde 1579 ein Vertrag zwischen den Buchhorner Schiffern und Konstanzer Kaufleuten und Handwerkern „von wegen der wochenlichen schiffart und schifflohns, gredgelts oder zolls und ander sachen halb“ abgeschlossen. Ein Jahr später war Buchhorn in Steckborn an dem Abschluß von Vereinbarungen beteiligt, die den Schiffsverkehr auf dem Untersee und dem Rhein regelten. Aus diesem Vertrag sowie auch aus einer Zunftordnung der Buchhorner Schifflente ist zu ersehen, daß sie regelmäßige Fahrten nach Lindau, Konstanz, Stein, Schaffhausen und Füssach unternahmen.

## Geldwesen

Erst mit der Ausbreitung der Städte und der Zunahme des Handels kam es seit dem Abzug der Römer wieder zu einer nennenswerten Geldwirtschaft. Das Regal der Münzprägung, das auch für die Ausbildung der Landesherrschaft wichtig wurde, gelangte schon vor der Stauferzeit in die Hände von Münzherren, in erster Linie Landesfürsten und Reichsstädten, die Silber durch Münzmeister ausmünzen ließen. Doch die vielen unterschiedlichen Ausprägungen und der nicht seltene Versuch der Münzherren, durch die Herstellung untergewichtiger Münzen einen Gewinn zu erzielen, erschwerten die Vergleichbarkeit der einzelnen Münzen und damit den Handelsverkehr erheblich.

Unter den verschiedenen Münzen dominierte der Konstanzer Silberpfennig durch seinen über lange Zeit gleich bleibenden Wert. Daher fand er eine weite Verbreitung im Bodenseeraum einschließlich des Allgäus und der Schwäbischen Alb, ein Gebiet, das als Konstanzer Münzkreis bezeichnet wird. Der Konstanzer Pfennig wurde vom Konstanzer Bischof geprägt, der seit dem 10. Jahrhundert Münzrecht besaß. Ein 1240 von Bischof Heinrich von Tanne erlassenes Münzgesetz legte für das ganze engere Bodenseegebiet ein einheitliches Münzgewicht und bestimmte Paritäten zwischen den einzelnen Münzsorten fest. Daran orientierten sich die anderen Münzstätten am Bodensee, z. B. die staufische Münze in Überlingen, die seit 1415 an die Stadt verpfändet war, oder die nur kurze Zeit arbeitende Münzstätte der Freiherren von Markdorf.

An die Stelle der alten Münzkreise traten seit dem 14. Jahrhundert Münzbündnisse zwischen Fürsten und Städten. Durch die Prägung des Goldguldens, der gleichsam zur Reichswährung wurde, erlangte der 1386 gegründete rheinische Münzverein besondere Bedeutung. In Südwestdeutschland ging die Initiative zur Ordnung der Währungsverhältnisse vorwiegend von den am Handel interessierten Städten aus. Für den Bodenseeraum sind hier in erster Linie Konstanz und Ulm zu nennen. 1404 kam es zu einem Münzverein zwischen den Bodensee- und Allgäustädten, dem sich 1417 Zürich und Schaffhausen anschlossen. Als besonders wirkungsvoll erwies sich die Münzkonvention von Riedlingen aus dem Jahre 1423 zwischen der Grafschaft Württemberg, den schwäbischen und den Bodenseestädten. Sie blieb das ganze 15. Jahrhundert über gültig.

Erschöpfung des Goldvorrats und steigende Silberausbeute führten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Prägung des Talers aus Silber als Reichsmünze. Seit der ersten Reichsmünzordnung von 1524 fiel die Münzaufsicht an die Reichskreise. Wegen des zunehmenden Silbermangels wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr Silber-Kupfer-Legierungen als Münzmetall verwendet. Damit ging eine Inflation einher, die 1620 bis 1623 schließlich ihren Höhepunkt erreichte. Durch Minderprägungen großen Stils suchten damals die Münzherren ihre Ausgaben, besonders die Kriegsrüstungen, zu finanzieren. Gerade die Montforter Grafen haben in dieser Hinsicht traurige Be-

rühmtheit erlangt. Das ganze 17. Jahrhundert über betrieben sie von ihrer Münze in Langenargen aus gegen den Widerstand des Schwäbischen Reichskreises dieses einträgliche Geschäft, bis schließlich auf massiven Druck Österreichs hin die Prägestätte geschlossen und die minderwertigen Montforter Münzen massenweise eingeschmolzen wurden. Geordnete Währungsverhältnisse kehrten allenthalben erst ein, als im 18. Jahrhundert die übliche Münzverpachtung endgültig beseitigt wurde und die Fürstenstaaten das Münzwesen unter direkte Verwaltung nahmen.

### Literatur

- Bader, K. S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Stuttgart 1950  
 Born, M.: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft. Darmstadt 1974  
 Borst, A.: Mönche am Bodensee. Sigmaringen 1978  
 Eitel, P.: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Stuttgart 1970  
 Ernst, V.: Beschreibung des Oberamts Tettngang. Stuttgart 1915<sup>2</sup>  
 Feger, O.: Geschichte des Bodenseeraumes. 3 Bde. Konstanz 1956–63  
 Göpfert, D.: Orden und Klöster im Schwarzwald und am Bodensee. Freiburg 1979  
 Gruber, O.: Bauernhäuser am Bodensee. Konstanz 1961  
 Hacker, W.: Auswanderungen aus dem nördlichen Bodenseeraum im 17. und 18. Jahrhundert. Singen 1975  
 Hutter, O.: Buchhorn-Friedrichshafen. Friedrichshafen 1939  
 Kichler, J.: Die Geschichte von Langenargen und des Hauses Montfort. Friedrichshafen 1926  
 Der Kreis Tettngang und die Stadt Friedrichshafen. Aalen 1969  
 Prahl, H.: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Markdorf im Linzgau in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Stuttgart 1965  
 Rösener, W.: Reichsabtei Salem. Sigmaringen 1974  
 Schilling, A.: Langenargen. Ursendorf bei Mengen 1870  
 Schremmer, E.: Die Wirtschaft Bayerns vom Hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. München 1970  
 Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 1 ff. 1869 ff.  
 Sipplingen am Bodensee. Radolfzell 1967  
 Überlingen, Bild einer Stadt. Weißenhorn 1970  
 Überlingen und der Linzgau am Bodensee. Stuttgart 1972  
 Weller, K.: Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis zum 13. Jahrhundert. Stuttgart 1938  
 Widemann, B.: Die Verwaltung und Verfassung der Stadt Meersburg in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. München 1958  
 Würtz, L.: Die geschichtliche Entwicklung des Straßennetzes in Baden-Württemberg. Bonn 1970  
 Zwölfhundert Jahre Langenargen. Tettngang 1970